

Monitoring der Pensionsantritte 2017 bis 2022

Mit Schwerpunkt auf dem Pensionsantrittsalter 2022

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion II/B/6

Wien, 2023. Stand: 11. Januar 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

EINLEITUNG	5
1 Antrags- und Zugangsverhalten	6
1.1 Antragsbewegung und Zuerkennungen 2022	6
1.2 Antragsverhalten 2017 bis 2022	8
1.3 Zuerkennungsquoten 2017 bis 2022	9
2 Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter 2017 bis 2022	13
2.1 Der Pensionsneuzugang 2017 bis 2022	13
2.1.1 Demografische Effekte	16
2.1.2 Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei der normalen Alterspension ..	19
2.1.3 Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension	21
2.1.4 Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren	23
2.1.5 Der Frühstarterbonus	24
2.1.6 Zugangsverhalten Invaliditätspension	24
2.2 Das Pensionsantrittsalter	25
2.3 Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld und Antrittsalter Rehabilitationsgeld	27
2.4 Das integrierte Pensionsantrittsalter	29
2.5 Trends im Pensionsantrittsalter seit 1970	30
3 Alternative Berechnungsvarianten zum Pensionsantrittsalter	35
3.1 Das Pensionsantrittsalter im Inland	35
3.2 Das exakte Pensionsantrittsalter	37
3.3 Das Kohortenzugangsalter	38
3.4 Pensionierungstafeln	42
4 Sonstige deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter (2016 bis 2022)	45
4.1 Pensionsneuzugang nach Rechtslage	45
4.2 Pensionsneuzugang nach Versicherungsträgern	47
4.3 Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen	50
4.4 Pensionsneuzugang nach Altersgruppen	53
4.5 Pensionsantrittsalter nach Bundesland	55
4.6 Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft	57
5 Zusammenfassung	59
Trends im Zugangsverhalten	59
Trends beim Pensionsantrittsalter	60
Deskriptive Analysen	62
Tabellenverzeichnis	64

Abbildungsverzeichnis.....65

EINLEITUNG

Im vorliegenden Bericht werden die Entwicklungen bei den Pensionsneuzugängen zu einer Direkt pension für die Jahre 2017 bis 2022 dargestellt bzw. darüber hinaus auch längere Zeitreihen präsentiert. Im Fokus liegt dabei das Zugangsverhalten im Pensionsbereich und dem daraus resultierenden Pensionsantrittsalter.

Neben dem

- klassischen Pensionsantrittsalter, wie es auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV) publiziert wird, werden
- alternative Berechnungsvarianten vorgestellt, die unter anderem demografische Effekte, aber auch Effekte durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes berücksichtigen.
- Des Weiteren werden deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter durchgeführt, wie beispielsweise die Analyse des Zuganges nach Rechtslage.

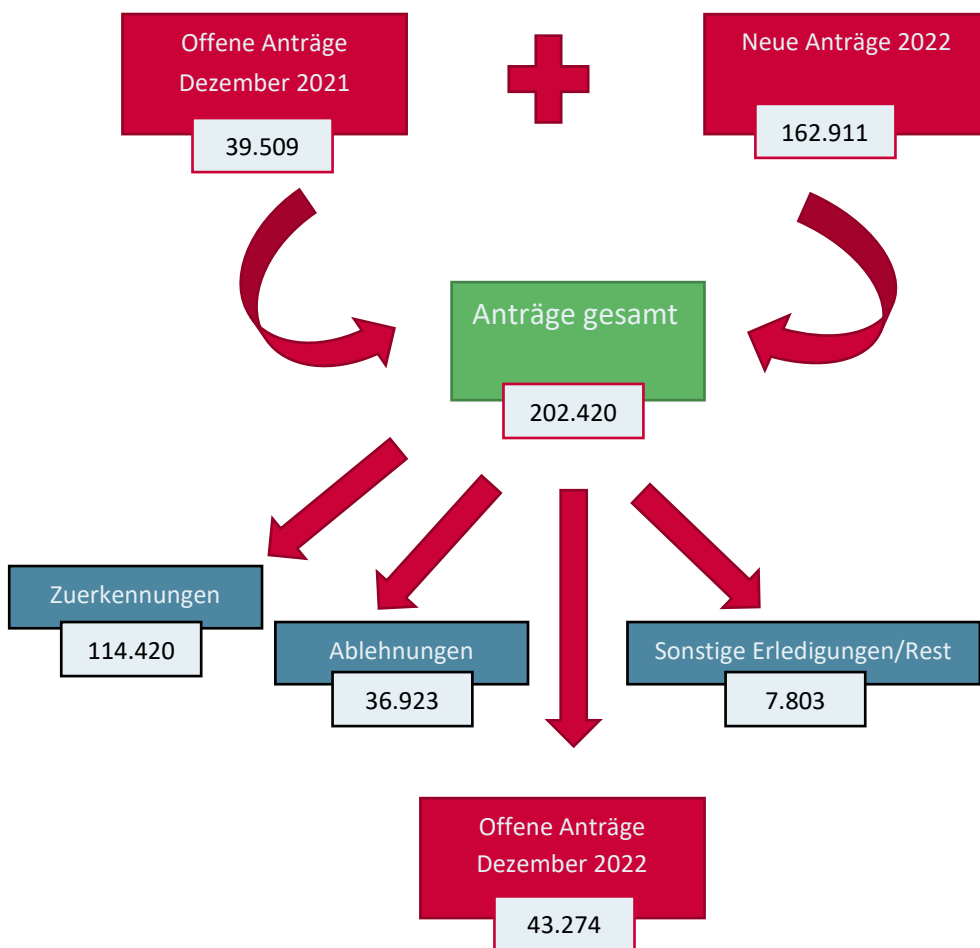
Alle Analysen beziehen sich ausschließlich auf Direkt pensionen, es erfolgt keine Darstellung der Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwer- und Waisen pensionen). Diese Eingrenzung gilt für den gesamten vorliegenden Bericht.

1 Antrags- und Zugangsverhalten

1.1 Antragsbewegung und Zuerkennungen 2022

In der Antragsbewegung der Pensionsversicherung lagen im Jahr 2022 insgesamt über 202.000 Pensionsanträge vor. Diese setzen sich aus offenen Anträgen am Ende des Vorjahres und neuen Anträgen innerhalb des Jahres zusammen.

Abbildung 1: Antragsbewegung Direktpensionen 2022

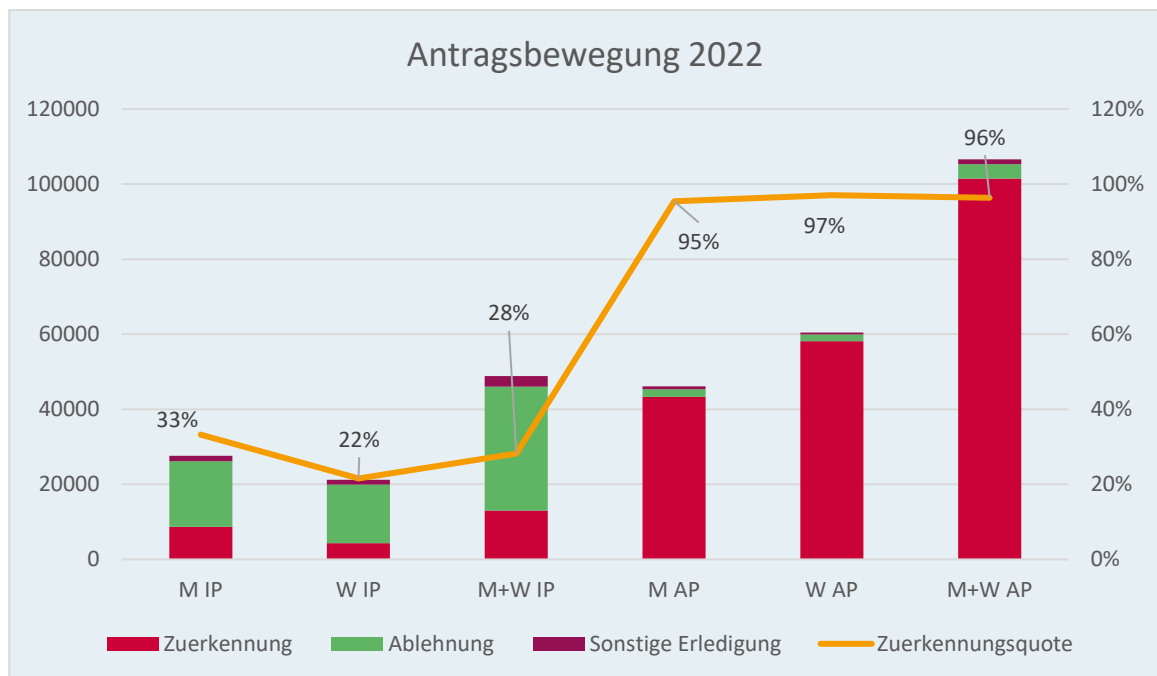


Quelle: Antragsbewegung Dachverband der Sozialversicherungsträger (SV), eigene Darstellung

114.000 der Pensionsanträge wurden im Laufe des Berichtsjahrs 2022 zuerkannt und nahezu 37.000 abgelehnt. Neben sonstigen Erledigungen bleiben rund 43.000 Anträge, die erst im nächsten Jahr endgültig erledigt werden können.

Die Zuerkennungsquote im Jahr 2022 liegt demnach bei rund 76% (Zuerkennungen in Relation zu Zuerkennungen + Ablehnungen). Wie zu erwarten, ist die Zuerkennungsquote im Bereich der Alterspension (AP) mit 96% weitaus höher als im Invaliditätspensionsbereich (IP) mit 28%.

Abbildung 2: Antragsbewegung 2022



Quelle: Antragsbewegung SV, eigene Darstellung

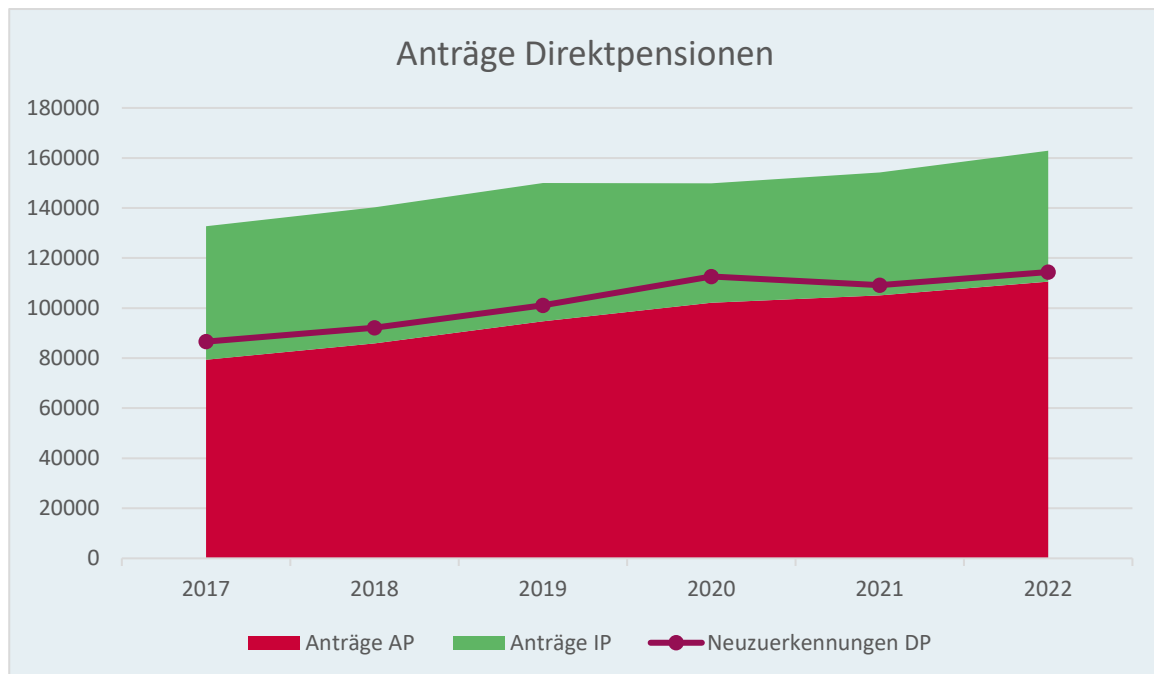
1.2 Antragsverhalten 2017 bis 2022

Im Zeitverlauf 2017 bis 2022 ist ein Anstieg der neuen Anträge zu Direktpensionen (DP) in der Antragsbewegung zu verzeichnen: 2017 wurden rund 133.000 Anträge auf eine Direkt Pension gestellt, 2022 waren es etwa 163.000.

Eine Differenzierung zwischen den Pensionsarten lässt demografische Effekte erkennen: neue Anträge auf eine Alterspension stiegen von rund 79.000 im Jahr 2017 auf 111.000 im Jahr 2022. Hier zeigen sich starke Geburtsjahrgänge (die Babyboomer Generation), die in den letzten Jahren ins pensionsfähige Alter gekommen sind und nun Pensionsanträge stellen.

Im Bereich der Invaliditätspension ist die Zahl der neuen Anträge im Zeitraum 2017 bis 2019 relativ stabil bei 53.000 bis 55.000 Fällen pro Jahr. 2020 ist ein Absinken auf unter 48.000 ersichtlich und darauf folgend ein leichter Anstieg bis 2022 auf rund 52.000.

Abbildung 3: Antragsbewegung 2017-2022



Quelle: Antragsbewegung SV, eigene Darstellung

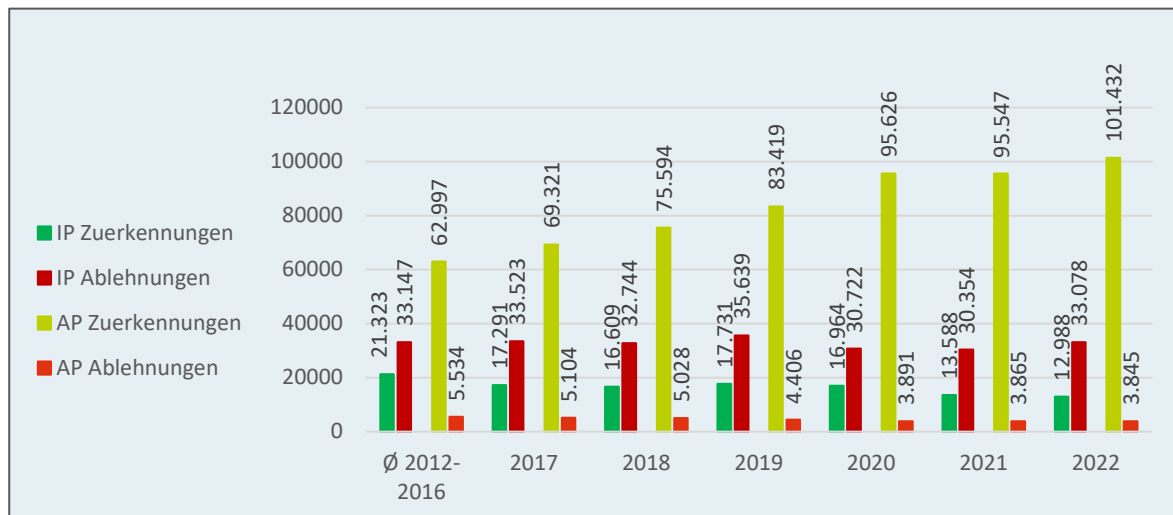
Die in Relation zur Summe der neuen Anträge geringer ausfallende Anzahl an Neuzuerkennungen ist einerseits durch weniger Anträge, andererseits durch die Zuerkennungsquoten zu erklären (siehe nächstes Kapitel).

1.3 Zuerkennungsquoten 2017 bis 2022

Die Zuerkennungsquote ist der Anteil der Pensionszuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen.

Im Bereich der Alterspension steigt die Zuerkennungsquote in den letzten Jahren leicht an. Sie lag im Jahr 2017 bei 93,1% und stieg bis 2022 auf 96,3% an.

Abbildung 4: Zuerkennungsquoten 2017 bis 2022



	Ø 2012-2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuerkennungsquote IP	37,8%	34,0%	33,7%	33,2%	35,6%	30,9%	28,2%
Zuerkennungsquote AP	90,1%	93,1%	93,8%	95,0%	96,1%	96,1%	96,3%

Quelle: Antragsbewegung SV, eigene Darstellung

Bei der Invaliditätspension zeigt sich ein abnehmender Verlauf: Im Jahr 2017 lag die Zuerkennungsquote bei 34%, im Jahr 2022 bei 28,2%. Im Jahr 2021 ist mit 35,6% eine

höhere Zuerkennungsquote zu erkennen. Dies ist auf die spezielle Situation während der Corona-Pandemie zurückzuführen. Besonders deutlich zeigt sich der abnehmende Trend im Vergleich mit dem Zeitraum vor 2017. Im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 lag die Zuerkennungsquote im IP-Bereich noch bei 37,8%.

Die sinkenden Zuerkennungsquoten sind auf die Reform der Invaliditätspension im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 zurückzuführen: Seit 2014 wird vorübergehend invaliden Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren sind, keine befristete Invaliditätspension mehr zuerkannt, sondern es wird versucht, sie zu rehabilitieren. Weiterhin stellen jedoch Personen aller Altersgruppen, unabhängig davon, ob die Person vorübergehend oder langfristig invalide ist, zuerst einen Antrag auf Invaliditätspension. Anschließend erfolgt eine Unterteilung nach Altersgruppen und eine Feststellung hinsichtlich der Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Personen, die ein Rehabilitationsgeld zuerkannt bekommen, scheinen demnach als Pensionsantrag auf, werden zunächst jedoch abgelehnt und auch als Ablehnung gewertet. Zeitgleich mit dieser Ablehnung bekommen sie das Rehabilitationsgeld – eine Leistung aus der Krankenversicherung – zuerkannt.

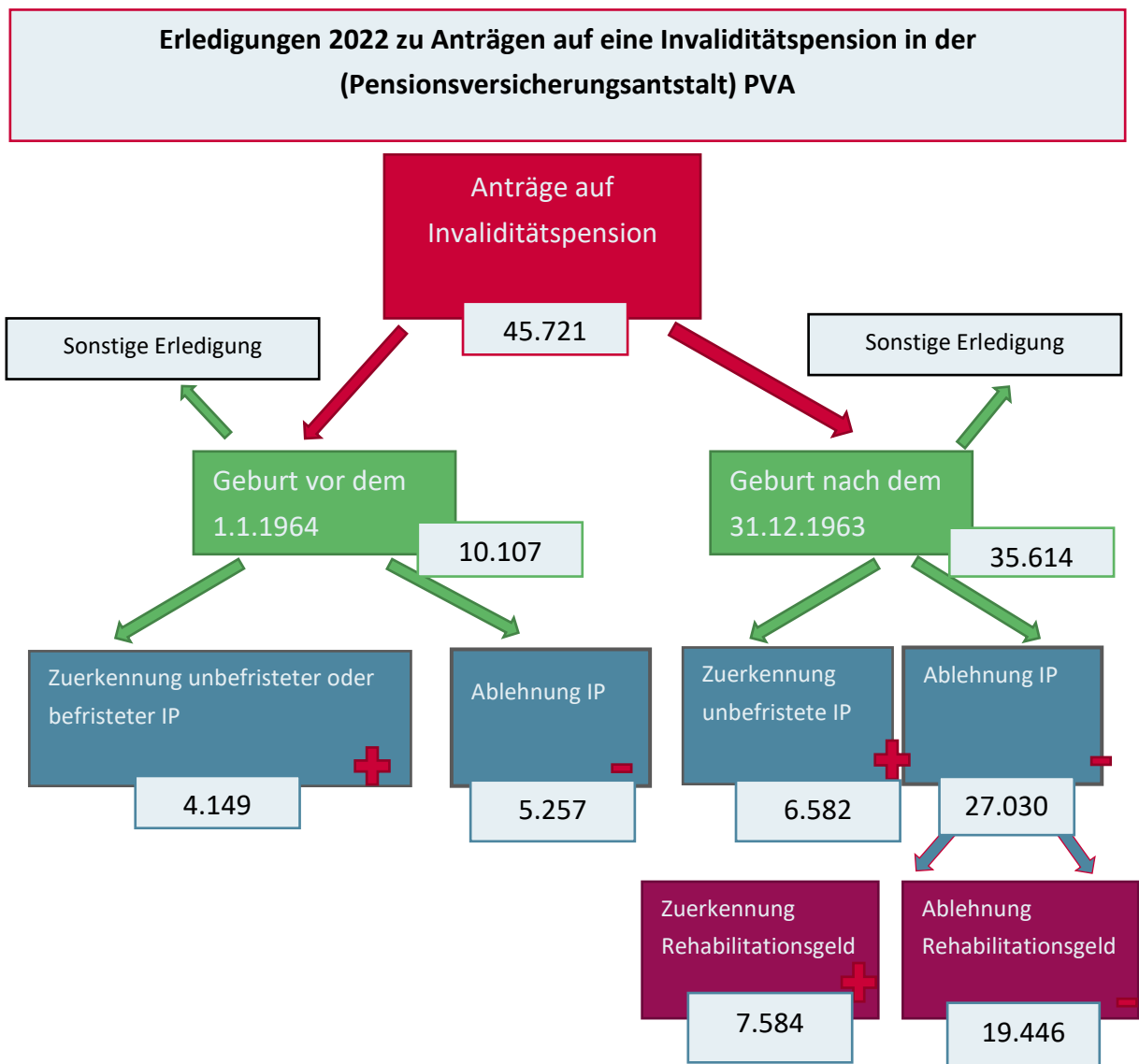
Die Ursache für diese Regelung liegt darin begründet, dass nicht die Krankenversicherung über die Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes entscheidet, sondern die Pensionsversicherung (daher dieses komplizierte Antrags-, Ablehnungs- und Zuerkennungsverfahren, das sich auch in der statistischen Erfassung niederschlägt).

Im Übrigen gibt es beim Leistungsbezug eine zweite Verkomplizierung: die Krankenversicherung berechnet nach erfolgter Zuerkennung durch die Pensionsversicherung die Leistungshöhe des Rehabilitationsgeldes und zahlt die monatliche Leistung aus. Diese Leistungsaufwendungen werden aber der Krankenversicherung durch die Pensionsversicherung zur Gänze ersetzt.

Verkomplizierung Nummer Drei: die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation werden für diesen Personenkreis durch die Pensionsversicherung erbracht und auch finanziell getragen.

Um das Vorgehen im Antragsbereich der Invaliditätspensionen zu skizzieren, werden die erstmaligen Pensionsanträge zu einer Invaliditätspension der Pensionsversicherungsanstalt im Jahr 2022 dargestellt.

Abbildung 5: Erledigungen 2022 zu Anträgen auf eine Invaliditätspension



Daten zu den befristeten und unbefristeten Pensionsanträgen inkl. Zuerkennungen und Ablehnungen wurden Datenlieferungen der PVA zur Antragsbewegung der Invaliditätspensionen entnommen (IVBU_PVA_Rohdaten). Die Zuerkennungen zum Rehabilitationsgeld wurden der separaten Datenlieferung Zuerkennungen Rehabilitationsgeld der PVA entnommen und die Ablehnungen Rehabilitationsgeld sind eine Restgröße. Sämtliche Erledigungen sind 2022 erfolgt, Anträge können auch in den Vorjahren eingereicht worden sein.

Quelle: Antragsbewegung PVA, Zuerkennungen Rehabilitation PVA, eigene Berechnungen

Abweichend von dem durch die IP-Neu-Reform verursachten langfristigen Rückgang kam es in den Jahren 2020 und 2021 zu deutlichen Schwankungen der Zuerkennungsquoten und der Neuzugangszahlen zur Invaliditätspension. Diese Schwankungen lassen sich auf die Corona-Pandemie zurückführen:

- Aufgrund der Pandemielage gab es 2020 nur beschränkt Möglichkeiten zur medizinischen Begutachtung, Zuerkennungen zu Invaliditätspensionen wurden in dieser Situation eher großzügig gehandhabt. Das zeigt sich an der gestiegenen Zuerkennungsquote 2020.
- Insbesondere kamen auch vermehrt Personen aus dem Rehabilitationsgeld in die Invaliditätspension. Das trifft nicht nur absolut (6.100 Fälle im Jahr 2020 im Vergleich zu 5.400 Fälle im Jahr 2019, wobei es auch in den Jahren davor aufgrund der Altersgrenze 1964 zu Anstiegen kam), sondern auch relativ zur Anzahl der Beziehenden des Rehabilitationsgeldes (2,7% im Vergleich zu 2,1% 2019) zu.
- Diese gestiegene Anzahl an Übertritten aus dem Rehabilitationsgeld ging auch mit einer geringeren Bezugsdauer einher: Invaliditätspensionist:innen, die 2020 aus dem Rehabilitationsgeld übergangen hatten im Durchschnitt davor nur 1,5 Jahre Rehabilitationsgeld bezogen, 2019 waren es noch 2,4 Jahre.

Dass der Zugang zur Invaliditätspension unter diesen Voraussetzungen nicht über jenem von 2019 lag, war Folge einer geringeren Zahl von Anträgen, was wiederum auf verringerte Belastungen durch Kurzarbeit und Homeoffice zurückzuführen ist.

2021 war die Zahl der Anträge wieder etwas höher und stieg bis 2022 auf ein ähnliches Niveau wie vor der Pandemie. Die deutlich niedrigeren Zuerkennungsquoten 2021 sind einem Vorzieheffekt zuzuschreiben, da viele aussichtsreiche Fälle bereits 2020 eine Pension zuerkannt bekamen. Dementsprechend ging auch die Zahl der Fälle, die aus dem Rehabilitationsgeld eine Invaliditätspension zuerkannt bekamen, stark zurück.

2 Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter 2017 bis 2022

2.1 Der Pensionsneuzugang 2017 bis 2022

Zunächst soll hier auf die Neuzugangszahlen der letzten Jahre eingegangen werden, wobei die Einführung des Rehabilitationsgeldes, die Anhebung der Zugangsvoraussetzungen zu vorzeitigen Alterspensionen sowie demografische Effekte ersichtlich sein werden.

An dieser Stelle sei jedoch auf die Unterscheidung zwischen Neuzuerkennungen und Neuzugängen hingewiesen:

- Neuzuerkennungen sind jene Anträge, die im Laufe eines Berichtsjahres zuerkannt werden.
- Neuzugänge sind jene Fälle, die auch im Laufe eines Berichtsjahres in eine regelmäßige Zahlungsanweisung aufgenommen werden.

Da nicht alle Neuzuerkennungen bereits im selben Jahr in die sogenannte Daueranweisung übernommen werden (aufgrund zeitlicher Verzögerungen usw.), kommt es zu marginalen Unterschieden zwischen diesen beiden Gruppen.

Die Anzahl der Neuzugänge stieg von knapp 86.000 im Jahr 2017 auf mehr als 113.000 im Jahr 2022. Das ist die höchste Zahl seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1970. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in diesem Zeitraum noch nie so viele Frauen erstmals eine Direktpension (DP) bezogen haben, wie 2022.

Werden nur die Neuzugänge zur Invaliditätspension betrachtet, so zeigt sich ein zunächst stagnierender und anschließend abfallender Verlauf. Der relativ hohe Wert von 2017 ist dadurch zu erklären, dass vermehrt Personen aus dem (2014 eingeführten) Rehabilitationsgeld in eine unbefristete Invaliditätspension übergangen. Der starke Abfall von 2020 auf 2021 kann auf die Corona-Pandemie zurückgeführt werden. Dem anhaltenden Abwärtstrend im Jahr 2022 wird nachfolgend ein Unterkapitel gewidmet.

Im Jahr 2022 gingen 113.230 Personen in eine Direktpension, wobei es sich bei fast 89% um Neuzugänge zur Alterspension und bei 11% um Neuzugänge zu einer Invaliditätspension handelt. Im Jahr 2017 war die Relation noch 80% zu 20%.

Tabelle 1: Pensionsneuzugänge 2017 bis 2022

	Anzahl Neuzugänge					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	40.728	43.908	46.311	54.602	51.179	51.627
Alterspension	29.897	33.525	35.469	44.048	42.330	43.083
Normale AP	10.109	10.965	12.110	13.406	14.012	14.984
Vorzeitige AP	19.788	22.560	23.359	30.642	28.318	28.099
Invaliditätspension	10.831	10.383	10.842	10.554	8.849	8.544
Frauen	45.206	47.439	54.697	58.501	57.234	61.603
Alterspension	38.680	41.559	48.291	51.835	52.683	57.454
Normale AP	31.382	35.224	43.697	48.603	51.127	56.875
Vorzeitige AP	7.298	6.335	4.594	3.232	1.556	579
Invaliditätspension	6.526	5.880	6.406	6.666	4.551	4.149
Gesamt	85.934	91.347	101.008	113.103	108.413	113.230
Alterspension	68.577	75.084	83.760	95.883	95.013	100.537
Normale AP	41.491	46.189	55.807	62.009	65.139	71.859
Vorzeitige AP	27.086	28.895	27.953	33.874	29.874	28.678
Invaliditätspension	17.357	16.263	17.248	17.220	13.400	12.693

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV

Tabelle 2: Pensionsneuzugänge 2017 bis 2022 (Veränderung zum Vorjahr in %)

	Veränderung zum Vorjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	8%	5%	18%	-6%	1%
Alterspension	12%	6%	24%	-4%	2%
Normale AP	8%	10%	11%	5%	7%
Vorzeitige AP	14%	4%	31%	-8%	-1%
Invaliditätspension	-4%	4%	-3%	-16%	-3%
Frauen	5%	15%	7%	-2%	8%
Alterspension	7%	16%	7%	2%	9%
Normale AP	12%	24%	11%	5%	11%
Vorzeitige AP	-13%	-27%	-30%	-52%	-63%
Invaliditätspension	-10%	9%	4%	-32%	-9%
Gesamt	6%	11%	12%	-4%	4%
Alterspension	9%	12%	14%	-1%	6%
Normale AP	11%	21%	11%	5%	10%
Vorzeitige AP	7%	-3%	21%	-12%	-4%
Invaliditätspension	-6%	6%	0%	-22%	-5%

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Der Zugang zu einer normalen Alterspension (also zum Regelpensionsantrittsalter 60 für Frauen bzw. 65 für Männer) stieg von rund 41.000 Personen im Jahr 2017 auf rund 72.000 im Jahr 2022. 2017 gingen demnach rund 61% der Neuzugänge zu einer Alterspension in normale Alterspension, im Jahr 2022 handelte es sich um fast 71%.

Eine Unterteilung zwischen den Geschlechtern zeigt folgendes:

- Bei den Männern stieg der Neuzugang zur normalen Alterspension gleichmäßig an, wohingegen der Verlauf im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen sprunghafter war. Von 2017 bis 2020 stiegen die Zugangszahlen (von 2019 auf 2020 sogar um 31%). Danach folgte ein Abwärtstrend.

- Bei den Frauen sanken die Neuzugangszahlen zur vorzeitigen Alterspensionen, während die Neuzugänge zur normalen Alterspension anstiegen. Im Jahr 2022 handelte es sich bei nahezu 99% der Neuzugänge zu einer Alterspension um eine normale Alterspension.

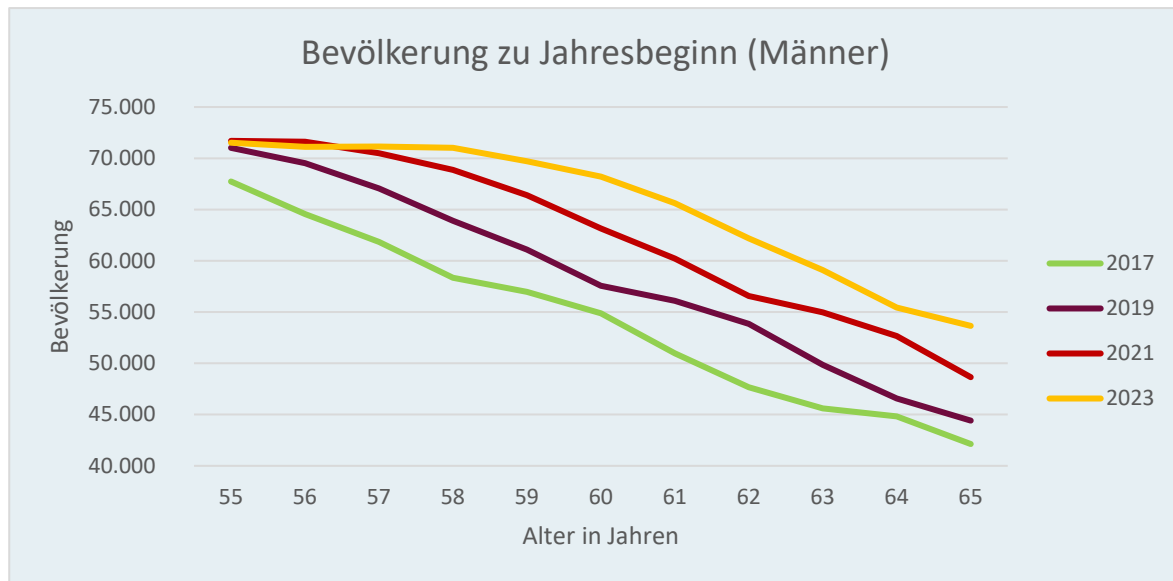
Neben demografischen Effekten (starke Geburtsjahrgänge sind nun im pensionsfähigen Alter) ist dieser Trend durch verschärfte Zugangsvoraussetzungen im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen zu erklären, bzw. durch das Auslaufen Letzterer bei den Frauen. Frauen haben damit kaum mehr die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wurde der Zugang in die normale Alterspension erleichtert. 2020 und 2021 gab es mit der Abschlagsfreiheit bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren hingegen eine Regelung, die den Zugang zu vorzeitigen Alterspensionen begünstigte. Nachdem davon aber fast ausschließlich Männer profitieren konnten, wurde die Abschlagsfreiheit 2022 durch den Frühstarterbonus ersetzt, bei dem Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag mit einem Bonus von 1 Euro pro Monat bedacht werden. In den nachfolgenden Unterkapiteln wird ein Überblick über die Entwicklungen der unterschiedlichen Einflussfaktoren des Zugangsverhaltens dargestellt. Ein weiteres Unterkapitel widmet sich den Zugängen zur Invaliditätspension, welche in den letzten Jahren rückläufig sind.

2.1.1 Demografische Effekte

Um zunächst demografische Effekte genauer beleuchten zu können, werden im Folgenden Bevölkerungsdaten von Statistik Austria zum Jahresanfang 2017 bis 2023 dargestellt. Um Entwicklungen in der Zukunft abschätzen zu können, wurden für 2025 Daten der Bevölkerungsprognose von Statistik Austria dargestellt.

Die Anzahl der Männer im Alter 65 stieg ab 2017 zunächst nur leicht von rund 42.100 auf 44.400 im Jahr 2019, und dann bis 2023 deutlich stärker auf fast 54.000. Laut Prognose soll die Zahl der Männer im Alter 65 bis 2025 noch einmal um knapp 3.000 ansteigen. Des Weiteren ist bereits von 2017 bis 2022 das Herannahen der Babyboomer Generation an das Regelantrittsalter klar erkennbar: 2017 gab es noch rund 47.700 Männer im Alter 62, 2022 waren es bereits mehr als 59.600 und 2025 werden es sogar knapp 66.600 Personen sein.

Abbildung 6: Bevölkerung Jahresbeginn Männer



Quelle: Statistik Austria, Datenbank Bevölkerung Jahresanfang (Stand 22.09.2023) & Bevölkerungsprognose Jahresanfang (Hauptszenario, Stand 03.11.2021)

Diese demografischen Gegebenheiten führen natürlich zwangsläufig zu Veränderungen im Zugangsverhalten und im Pensionszugangsalter:

- Zunächst verlagert sich das Gewicht zwischen normaler Alterspension und vorzeitigen Alterspensionen, da das Potential an möglichen vorzeitigen Alterspensionisten zumindest kurzfristig größer wird. Dies führt zu einem Absinken des Antrittsalters.
- Wachsen die großen Jahrgänge langsam zum Regelpensionsalter hinauf, wird das Potential der Pensionisten mit Antrittsalter 65 größer und das Pensionsantrittsalter steigt wieder an.

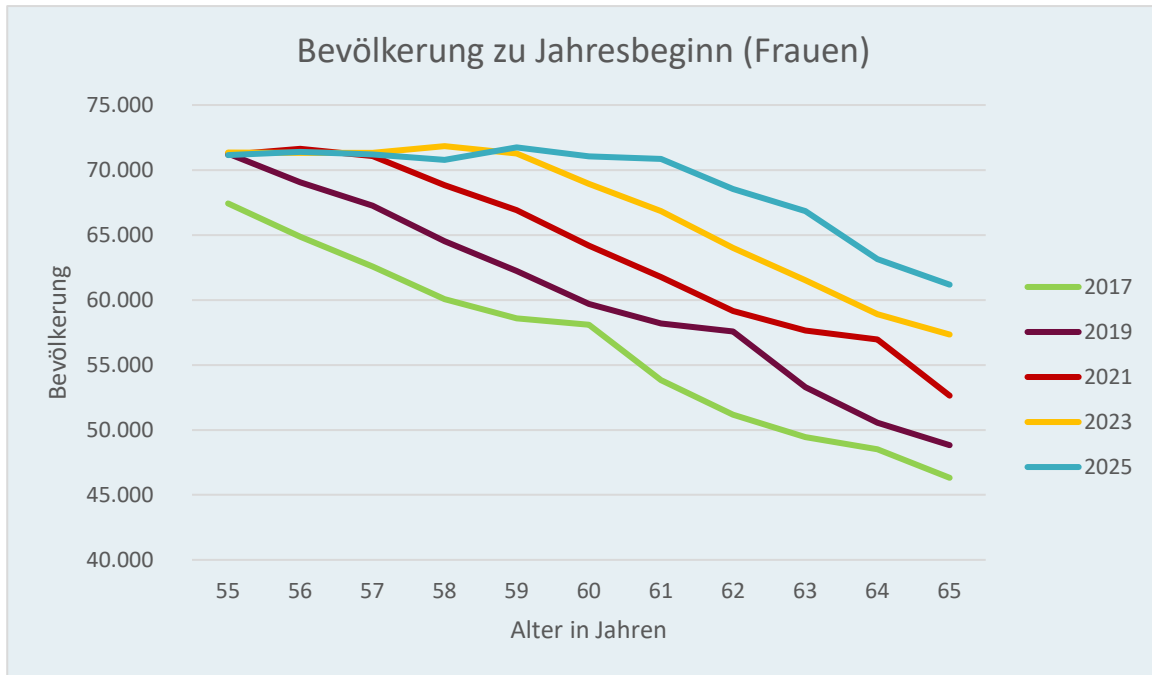
Seit 2017 ist die Anzahl an Männern im Alter 65 kontinuierlich um durchschnittlich 4% pro Jahr gestiegen. Parallel dazu nahm das Potential an vorzeitigen Alterspensionisten ebenfalls um durchschnittlich rund 4% pro Jahr zu. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren noch fortsetzen. Auf Grund der Verschärfungen im Bereich der Zugangsvoraussetzungen (siehe nächstes Kapitel) wurde der demografische Effekt in den letzten Jahren abgeschwächt, somit ist die Anzahl der vorzeitigen Alterspensionisten vergleichsweise weniger stark gestiegen. Entgegen diesem Trend führte aber die Einführung der Abschlagsfreiheit im Jahr 2020 zu einem erhöhten Neuzugang in die Langzeitversichertenregelung und damit wieder zu einem stärkeren Anstieg der vorzeitigen Alterspensionisten.

Bei den Frauen zeigen sich ähnliche Tendenzen, auf Grund des niedrigeren Regelpensionsantrittsalters von 60 Jahren sind die Auswirkungen der demografischen Strukturen jedoch schon früher im Antrittsalter sichtbar:

- Seit 2016 ist ein starker Anstieg der Frauen im Regelpensionsalter zu verzeichnen: 2018 gab es rund 58.000 Frauen im Alter 60, Anfang 2023 waren es bereits über 69.000 und im Jahr 2025 werden es etwa 71.000 sein.
- Die Gruppe der potentiellen Frühpensionistinnen ist hingegen nach Jahren starken Wachstums schon bei den größten Jahrgängen angelangt: Im Jahr 2017 gab es rund 60.000 Frauen im Alter von 58 Jahren, 2023 fast 72.000. Bis 2025 wird diese Zahl wieder leicht sinken, auf unter 71.000 Frauen dieses Alters.

Im Gegensatz zu den Männern sind bei den Frauen bereits die ersten Jahrgänge der Babyboomer in normale Alterspension gegangen und haben das Antrittsalter leicht angehoben. Zeitgleich zu diesen demografischen Entwicklungen wurden aber Zugangsvoraussetzungen verschärft, was auch bei den Frauen zu einer Abschwächung des demografischen Effektes geführt hat. Die Zahl der Frauen im Alter unter 60 (also das Potential für vorzeitige Alterspensionistinnen) ist schon beim Maximum angelangt, de facto wurden alle Möglichkeiten des vorzeitigen Pensionsantritts bei Frauen abgeschafft. Der deutliche Anstieg bei den normalen Alterspensionsneuzugängen ist weiters auch eine Folge der leichten Erreichbarkeit einer Pension: bei den 15 benötigten Versicherungs- bzw. Beitragsjahren greift immer mehr die Anrechnung von Ersatz- und Teilversicherungszeiten (siehe nächstes Kapitel).

Abbildung 7: Bevölkerung Jahresbeginn Frauen



Quelle: Statistik Austria, Datenbank Bevölkerung Jahresanfang (Stand 31.05.2022) & Bevölkerungsprognose Jahresanfang (Hauptszenario, Stand 03.11.2021)

2.1.2 Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen bei der normalen Alterspension

Im Zuge der Einführung des Pensionskontos für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, wurden im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) die sogenannten Ersatzzeiten (wie Zeiten der Kindererziehung, Präsenz- und Zivildienst, Arbeitslosigkeit, usw.) durch Teilpflichtversicherungszeiten ersetzt. Für diese Monate der Teilpflichtversicherungszeit wird jeweils eine Gutschrift von 1,78% der jeweiligen – tatsächlichen oder fixen – Beitragsgrundlage im Pensionskonto gutgeschrieben.

Laut APG sind zur Erfüllung der Wartezeit 15 Versicherungsjahre notwendig, wobei mindestens 7 Jahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen müssen. Hierbei werden je Kind maximal 48 Monate als Versicherungszeit angerechnet.

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, kommen weiterhin die Ersatzzeitenregelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)/dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)/dem Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG)/dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zur Anwendung.

Zur Erfüllung der Wartezeit muss eine der folgenden Varianten erfüllt sein:

- 15 Versicherungsjahre inklusive maximal 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind innerhalb der letzten 30 Kalenderjahre
- 15 Beitragsjahre inklusive 48 Monate Kindererziehungszeit je Kind im Laufe des gesamten Lebens (ewige Anwartschaft I)
- 25 Versicherungsjahre im Laufe des gesamten Lebens, jedoch zählen Ersatzzeiten nur nach dem 31. Dezember 1955 und jeweils nur maximal 24 Monate Kindererziehungszeit pro Kind ab 2002 bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld (ewige Anwartschaft II)

Grundsätzlich gilt jedoch für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und vor dem 1. Jänner 2005 mindestens ein Versicherungsmonat aufweisen, das Günstigkeitsprinzip, d.h. für die Anspruchsvoraussetzungen werden neben jenen im APG auch jene nach dem ASVG/GSVG/FSVG/BSVG geprüft und im günstigeren Fall angewandt.

Als problematisch hat sich jener Passus erwiesen, nachdem zur Erfüllung der Wartezeit laut APG mindestens 7 Jahren der Erwerbstätigkeit ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen müssen, da das Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen von der Lage der Versicherungszeiten abhängig ist.

Durch eine rechtliche Änderung mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz 2016 (in Kraft treten mit 1. Jänner 2017) werden seither sämtliche Versicherungszeiten, die vor dem Jahr 2005 erworben wurden, ebenfalls für die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung für die Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG herangezogen.

Auch das hat zu einer Steigerung der Fallzahlen im Neuzugang zur normalen Alterspension der Frauen im Alter 60 beigetragen.

2.1.3 Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur vorzeitigen Alterspension

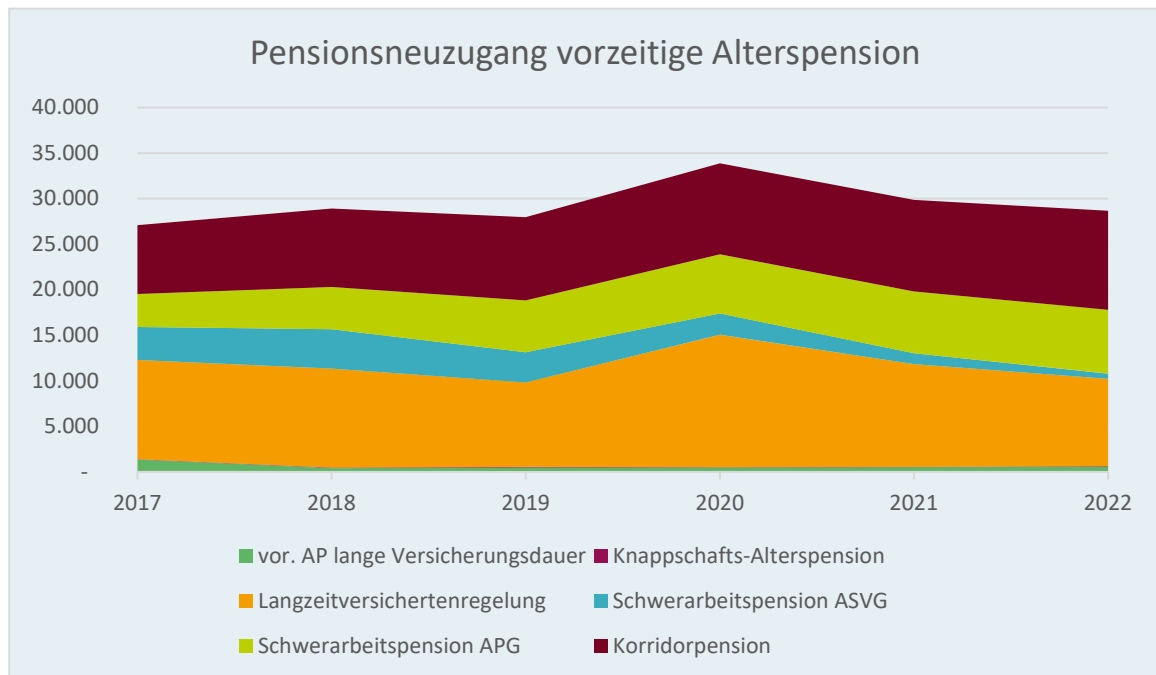
Betrachtet man den Neuzugang zur vorzeitigen Alterspension, zeigen sich die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre.

Der Zugang in die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG bzw. entsprechende Bestimmungen im GSVG und BSVG) war – bei schrittweiser Anhebung des Zugangsalters – noch bis 2017 möglich. Ab 2018 sind die Zugänge nur noch Fälle, die sich aufgrund der Umwandlung des Sonderruhegeldes in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ergeben. Anspruch auf Sonderruhegeld entsteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nach Vollendung des 57. (Männer) bzw. 52. (Frauen) Lebensjahres (Art. X NschG). Mit Erreichen des 60. bzw. 55. Lebensjahres wird das Sonderruhegeld dann in die Pension umgewandelt. Es handelt sich um jährlich 400-500 Fälle, die Entwicklung ist stabil.

- Auch der Neuzugang zur Langzeitversichertenregelung war bis 2019 rückläufig, da hier ebenfalls mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 eine Anhebung des Antrittsalters beschlossen, die Zahl der notwendigen Beitragsmonate angehoben sowie Abschlüsse eingeführt wurden. Das Antrittsalter liegt seitdem für Männer bei 62 Jahren, 45 Beitragsjahre müssen vorgewiesen werden. Für Frauen kam es zu einer stufenweisen Anhebung, 2021 lag das Antrittsalter schon bei 59 Jahren, bei einer Mindestanzahl von 528 Beitragsmonaten. Von 2022 bis 2027 wird Frauen der Zugang zu dieser Pensionsart nicht möglich sein, 2028 dann wieder unter gleichen Bedingungen wie für Männer. Da bei der Korridorversicherung weniger Versicherungsmonate vorgewiesen werden müssen, weichen ab dem Alter 62 Männer in die Korridorversicherung aus. Der starke Anstieg des Zugangs zur Langzeitversichertenregelung 2020 und (in etwas geringerem Ausmaß) 2021 ist durch die eingeführte Abschlusssfreiheit bei 45 und mehr Beitragsjahren zu erklären, die bis zum Ende des Jahres 2021 gültig war. Von weniger als 10.000 Fällen 2019 stieg der Neuzugang zu dieser Pensionsart 2020 und 2021 auf 14.000 bzw. 11.000. Im Jahr 2022 war der Neuzugang zur Langzeitversichertenregelung mit rund 9.5000 wieder rückläufig.
- Zur Schwerarbeitspension nach ASVG nimmt der Zugang seit 2018 nach Jahren des Anstiegs wieder ab. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Schwerarbeitspension nach ASVG nur für begrenzte Jahrgänge gilt. Erstmals 2016 sind auch Frauen im Neuzugang und seit 2018 kommen keine neuen Jahrgänge mehr nach, die bestehenden Jahrgänge können spätestens 2024 eine normale Alterspension antreten. Zur

Schwerarbeitspension nach APG ist ein steigender Zugang zu erkennen. Ein Antritt ist zurzeit nur für Männer möglich, für Frauen wird ein Zugang ab dem Anstieg des Regelpensionsalters (über das für die Schwerarbeitspension nach APG nötige Mindestalter von 60 Jahren) im Jahr 2024 möglich sein. Für beide Schwerarbeitspensionen zusammen genommen folgt auf einen starken Anstieg bis 2019 (9.000 Fälle) ein leichter Rückgang (2022 knapp 7.500 Fälle). Ein Großteil des Anstiegs ist dadurch zu erklären, dass geburtenstarke Jahrgänge den relevanten Altersbereich für Schwerarbeitspensionen erreichen. Der Rückgang entsteht durch das Auslaufen der Schwerarbeitspension nach ASVG und damit auch den Wegfall von Frauen mit Schwerarbeitspension.

Abbildung 8: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension 2017 bis 2022



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV

Der Neuzugang zur Korridorpension ist steigend. 2017 traten diese 7.500 Personen an, 2022 schon 10.900. Dies ist größtenteils durch Ausweicheffekte aus anderen vorzeitigen Alterspensionsarten (Langzeitversichertenregelung) zu erklären. Jedoch wurde auch hier im 2. Stabilitätsgesetz 2012 mit der Verlängerung der Wartezeit bei der Korridorpension eine Verschärfung eingeführt. Voraussetzung sind nunmehr die Vollendung des 62. Lebensjahres und mindestens 40 Versicherungsjahre. Ab 2028 wird für Frauen der Zugang

zur Korridor pension unter gleichen Bedingungen wie für Männer möglich sein, davor ist das Antrittsalter zur normalen Alterspension (ohne Abschläge) noch niedriger.

2.1.4 Einführung der Abschlagsfreiheit bei 45 Beitragsjahren

Durch den Nationalratsbeschluss vom 19. September 2019, wurde die Abschlagsfreiheit – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – mit Beginn 2020 eingeführt. Ab dem 1. Jänner 2020 konnten Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei in Pension gehen. Zu den Beitragsmonaten wurden auch bis zu 60 Monate nicht deckender Kindererziehungszeiten gerechnet, d.h. Zeiter der Kindererziehung, die sich nicht mit anderen Zeiten wie zum Beispiel Zeiten der Erwerbstätigkeit decken.

Die Regelung der Abschlagsfreiheit bezog sich sowohl auf alle vorzeitigen Alterspensionen als auch auf Invaliditätspensionen. Die Abschlagsfreiheit kam aber insbesondere Langzeitversicherten zugute. In den Jahren 2020 und 2021 führte sie zu einem steigenden Zugang zur vorzeitigen Alterspension (insbesondere zur Langzeitversichertenregelung), da Personen, die sonst erst im Alter 65 abschlagsfrei in normale Alterspension gegangen wären, nun ohne Abschläge bereits Jahre früher in vorzeitige Alterspension gehen konnten. Umgekehrt kam es innerhalb der Gruppe der vorzeitigen Alterspensionen zu einer Verschiebung von der Korridor pension zur Langzeitversichertenregelung, da Personen ihren Antritt um einige Monate nach hinten verlegten, wenn dadurch die Abschlagsfreiheit erreicht werden konnte.

Die Abschlagfreiheit wurde 2022 wieder abgeschafft und durch den Frühstarterbonus (siehe Kapitel 2.1.5) ersetzt.

Infolge von Währungsbestimmungen wird es aber auch 2022 noch Personen geben, die abschlagsfrei in eine vorzeitige Alterspension gehen können.

2.1.5 Der Frühstarterbonus

Als Ersatz für die abschlagsfreie Langzeitversichertenregelung wurde ab 1. Jänner 2022 ein Frühstarterbonus als Zuschuss zur Pension geschaffen, der jenen Personen zugutekommt, die bereits vor Vollendung des 20. Lebensjahres mindestens 12 Beitragsmonate aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, sofern sie insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aus einer Erwerbstätigkeit aufzuweisen haben. Für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum steht ein Bonus in der Höhe von 1 Euro zu, maximal 60 Euro monatlich. Diese Beträge sind jährlich mit der Aufwertungszahl zu vervielfachen. Der zuerkannte Zuschuss ist Teil der Pensionsleistung und unterliegt als solcher der jährlichen Pensionsanpassung.

Bei 50.709 Personen oder 44,8% der Neuzuerkennungen von Direktpensionen im Jahr 2022 wurde bei der Pensionsberechnung ein Frühstarterbonus mit einer durchschnittlichen Höhe von 43,62 Euro berücksichtigt.

2.1.6 Zugangsverhalten Invaliditätspension

Das Zugangsverhalten zur Invaliditätspension ist gleichwohl wie im Bereich der Alterspension von den demografischen Gegebenheiten beeinflusst. Darüber hinaus wurde 2014 das Rehabilitationsgeld für Personen mit einem Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 anstelle der befristeten Invaliditätspension eingeführt. Im Jahr 2013 gingen noch über 27.000 Personen in Invaliditätspension (befristete oder unbefristete), im Jahr 2014 sank diese Zahl auf etwas über 20.000 bzw. bis 2020 auf 17.220.

Im Jahr 2021 war ein neuerliches Absinken auf 13.400 Fälle und 2022 auf 12.693 zu verzeichnen. Die sinkende Tendenz in den letzten Jahren ist auf verschiedene Entwicklungen zurückzuführen:

- Die Zahl der neuen Anträge auf Invaliditätspension war in den Jahren 2020/2021/2022 niedriger als in den Jahren davor. 2019 wurden über 55.000 Anträge auf Invaliditätspension gestellt, 2021 waren es knapp über 49.000 bzw. 2022 über 52.000.
- Die Zuerkennungsquoten (Zuerkennungen in Relation zu Zuerkennungen plus Ablehnungen) ist von 36% im Jahr 2020 auf 28% im Jahr 2022 abgesunken.

- Die Anzahl der offenen Anträge, die bei den Trägern am Ende des Berichtsmonats vorliegen, ist in den letzten 2 Jahre gestiegen. Anfang 2021 gab es rund 11.000 offene Anträge, Anfang 2022 waren es über 13.000 und Anfang 2023 mehr als 16.000.

Teile dieser Entwicklungen werden noch im Zusammenhan mit der COVID-Pandemie zu analysieren sein. So könnten verstärkte Homeoffice Möglichkeiten positive Einflüsse auf Krankheitsbilder haben oder einen Verbleib im Erwerbslebene erleichtern. Ob die aufgezeigten Entwicklungen im Antrags- und Zugangsverhalten im Bereich der Invaliditätspension nachhaltig sind, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

2.2 Das Pensionsantrittsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Jahr 2022 lag bei 61 Jahren und demnach um 0,1 Jahre höher als im Vorjahr bzw. um 0,9 Jahre höher als 2017.

Tabelle 3: Pensionsantrittsalter 2016 bis 2022

Pensionsantrittsalter						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	61,1	61,5	61,3	61,6	61,9	62,1
Alterspension	63,3	63,2	63,3	63,2	63,2	63,3
Invaliditätspension	55,1	55,7	55,0	54,5	55,8	56,1
Frauen	59,2	59,4	59,5	59,5	59,9	60,1
Alterspension	60,4	60,4	60,5	60,6	60,7	60,7
Invaliditätspension	51,9	52,2	51,4	50,4	51,6	51,8
Gesamt	60,1	60,4	60,3	60,5	60,9	61,0

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV

Eine Unterteilung nach Geschlecht zeigt sowohl bei Männern als auch bei Frauen ein schwankendes, leicht steigendes Antrittsalter:

- Bei den Männern hat sich das Antrittsalter zur Alterspension im Vergleich zu 2017 nicht verändert, das Zugangsalter zur Invaliditätspension lag 2022 im Vergleich zu 2017 um 1 Jahr höher. Der Anstieg des Antrittsalters (+0,9 Jahre) ist neben dem steigenden Antrittsalter zur Invaliditätspension auch auf eine Umgewichtung zwischen den Pensionsarten zurückzuführen. Im Jahr 2017 gingen rund 27% in Invaliditätspension, 2022 waren es rund 17%.
- Bei den Frauen ist im betrachteten Zeitraum ein steigendes Antrittsalter zur Alterspension ersichtlich (+0,3 Jahre, demografischer Effekt), zeitgleich sinkt das Antrittsalter zur Invaliditätspension (-0,1 Jahre) leicht ab. Bei Letzterem kam es 2021/2022 aber wieder zu einem leichten Anstieg. Insgesamt kommt es aufgrund der Umgewichtung zu höheren Anteilen an Alterspensionen zu einem leichten Anstieg von 2017 bis 2022 (+0,9 Jahre).

Der Anstieg des Pensionsantrittsalters ist demnach in den letzten Jahren primär auf eine Umgewichtung zwischen den Pensionsarten zurückzuführen. Bei den Frauen zeigen sich jedoch auch erste Auswirkungen der Babyboomer Generation, die in den nächsten Jahren in Kombination mit der Verschärfung von Zugangsvoraussetzungen zu vorzeitigen Alterspensionen auch bei den Männern mittel- und langfristig zu einem steigenden Pensionsantrittsalter im Bereich der Alterspensionen führen wird.

Bei den Invaliditätspensionen führten die Maßnahmen der IP Neu Reform, die 2014 wirksam wurden, nur kurzfristig bis 2015 zu einem steigenden Antrittsalter. Das liegt daran, dass viele der betroffenen Personen nach Bezug von Rehabilitationsgeld mit einer zeitlichen Verzögerung trotzdem in Invaliditätspension gehen. Da diese Leistung nur für Jahrgänge ab 1964 gebührt, führte der Übertritt dieser Personen in die Pension bis 2017 zu einer Senkung des Antrittsalters, gefolgt von einer Stagnation. Die geringen Werte 2020 sind auf die beschriebenen Effekte der Corona-Pandemie zurückzuführen, insbesondere auf den starken Zugang aus dem Rehabilitationsgeld. Im Jahr 2020 bzw. 2021 gingen jedoch einerseits die Anträge auf Invaliditätspension, andererseits aber auch die Zuerkennungsquoten zurück. Weitere Entwicklungen in diesem Bereich bleiben abzuwarten.

2.3 Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld und Antrittsalter Rehabilitationsgeld

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurde ab 2014 das Rehabilitationsgeld eingeführt, welches für Personen vorgesehen ist, die für mindestens 6 Monate vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit aufweisen. Darüber hinaus kommt es nur für Personen zur Geltung, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden. Personen, die früher geboren sind, erhalten im Falle einer Berufsunfähigkeit weiterhin eine befristete Invaliditätspension.

Im Jahr 2017 wurde in 6.963 Fällen ein Rehabilitationsgeld zuerkannt, wobei die Bezieher:innen ein durchschnittliches Alter von 42,7 Jahren aufwiesen. Im Jahr 2022 gingen 6.802 Personen mit einem durchschnittlichen Alter von 47,3 Jahren zu. Die Steigerung der Fallzahlen (zumindest bis 2019 auf 7.657) sowie die Steigerung des Antrittsalters ist größtenteils durch die Jahrgangsregelung zu erklären: Vorübergehend invaliden Personen im Alter von 58 Jahren wurden 2021 noch eine befristete Invaliditätspension zuerkannt, 2022 jedoch bereits ein Rehabilitationsgeld. Diese Altersgrenze erhöht sich jedes Jahr um ein Jahr.

Tabelle 4: Neuzugänge Rehabilitationsgeld 2017-2022

Neuzugänge Rehabilitationsgeld						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	3.307	3.461	3.571	3.376	3.096	3.272
Frauen	3.656	3.715	4.086	3.705	3.368	3.530
Gesamt	6.963	7.176	7.657	7.081	6.464	6.802

Quelle: Daten Rehabilitationsgeld Pensionsversicherungsanstalt, eigene Darstellung

Der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2020 und 2021 ist hingegen auf 2 Entwicklungen zurückzuführen:

- Einerseits ist durch die Begrenzung mit dem Geburtsjahr 1964 mittlerweile schon ein großer Altersbereich von der IP-neu-Reform umfasst, das steigende Maximalalter führt also kaum noch zu mehr Fällen.

- Andererseits ist es vor allem eine Folge der Corona-Pandemie, die wie erwähnt zu weniger Anträgen (auf Invaliditätspension) führte. In weiterer Folge werden weniger (abgelehnten) Anträgen ein Rehabilitationsgeld zuerkannt.
- Für das Jahr 2022 ist mit 6.802 neuen Rehabilitationsgeldfällen wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Tabelle 5: Antrittsalter Rehabilitationsgeld 2017 bis 2022

Antrittsalter Rehabilitationsgeld						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	42,0	43,0	43,8	44,9	46,0	47,0
Frauen	43,4	44,2	44,7	45,5	46,7	47,7
Gesamt	42,7	43,6	44,3	45,2	46,4	47,3

Quelle: Daten Rehabilitationsgeld Pensionsversicherungsanstalt, eigene Darstellung

Auch für die Zugänge zum Rehabilitationsgeld lässt sich eine Zuerkennungsquote angeben, die Ablehnungen entsprechen dabei jenen Fällen mit Geburtsjahr ab 1964, die bei abgelehnter Invaliditätspension auch kein Rehabilitationsgeld zuerkannt bekamen. Im Folgenden ist diese Zuerkennungsquote nur für Fälle bei der PVA angegeben, für die anderen Träger ist eine Berechnung mit der vorliegenden Datenlage nicht möglich. Zum Vergleich ist auch die IP-Zuerkennungsquote nur für PVA-Versicherte dargestellt.

Die Zuerkennungsquote für Rehabilitationsgeld bei der PVA liegt 2017 bei 15,3% und stieg kontinuierlich bis 2022 auf 17,6% an.

In einem weiteren Schritt können die Zuerkennungen (und Ablehnungen) von Invaliditätspension und Rehabilitationsgeld auch gemeinsam betrachtet werden. Die so gebildete Quote lag im Jahr 2017 bei 47,2% und sank bis 2022 auf rund 42,6%. Die Schwankungen aufgrund der Corona-Pandemie, sowie das rückläufige Zugangsverhalten im Bereich der Invaliditätspension in den letzten Jahren sind ebenfalls zu erkennen.

Tabelle 6: Zuerkennungsquoten IP, Reha-Geld und IP inkl. Reha-Geld (2017 bis 2022)

Zuerkennungsquoten im Vergleich						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuerkennungsquote IP	32,0%	30,9%	30,9%	33,1%	27,9%	24,9%
Zuerkennungsquote Reha-Geld	15,3%	16,5%	16,2%	17,2%	17,2%	17,6%
Zuerkennungsquote IP+Reha-Geld	47,2%	47,4%	47,1%	50,3%	45,1%	42,6%

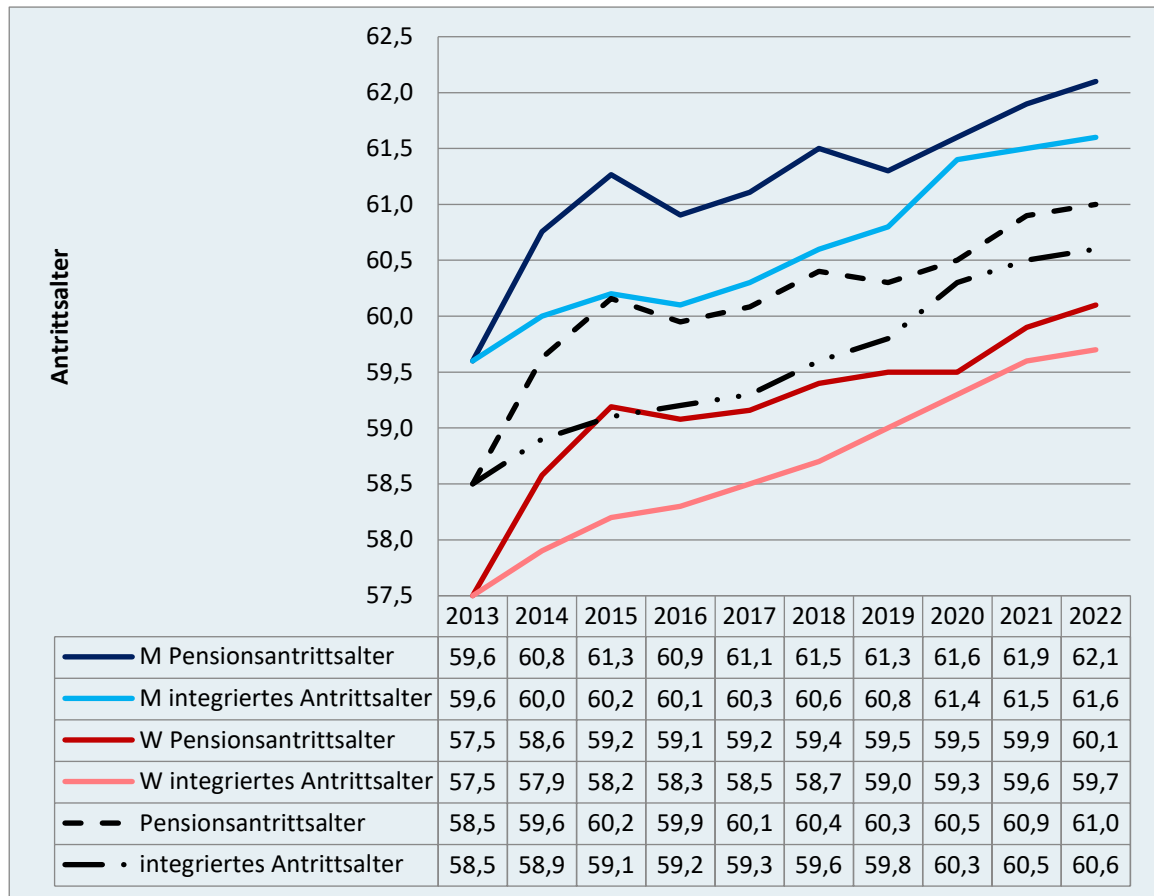
Quelle: Daten Rehabilitationsgeld Pensionsversicherungsanstalt, eigene Darstellung

2.4 Das integrierte Pensionsantrittsalter

Wie im vorherigen Unterkapitel dargestellt, liegt das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 2022 bei 61 Jahren und jenes zum Rehabilitationsgeld bei 47,3 Jahren.

Um einen korrekten langfristigen zeitlichen Vergleich des Pensionsantrittsalters zu gewährleisten, müssen die Antritte zum Rehabilitationsgeld in ein sogenanntes integriertes Antrittsalter eingehen, d.h. erstmalige Neuzugänge zum Rehabilitationsgeld werden mit gewertet, zeitgleich müssen aber Neuzugänge zu einer Pension, die zuvor ein Rehabilitationsgeld bezogen haben, herausgerechnet werden. Ein derartig korrigiertes integriertes Antrittsalter beläuft sich 2022 auf 60,6 Jahre. Das integrierte Antrittsalter stieg von 2014 (58,9 Jahre) bis 2022 kontinuierlich an. Demgegenüber ist das Pensionsantrittsalter nach einem starken Anstieg zu Beginn dieses Zeitraums Schwankungen unterworfen. Das integrierte Antrittsalter zu Rehabilitation und Pension liegt 2022 um 0,4 Jahre niedriger als das Pensionsantrittsalter, die Differenz verringerte sich nach einem Maximum von 1,1 Jahren 2015 stark, nahm zum Jahr 2021 hin aber wieder leicht zu. Das deutliche Zusammenrücken 2020 ist vor allem dadurch zu erklären, dass die durchschnittliche Bezugsdauer von Rehabilitationsgeld vor Bezug einer Invaliditätspension 2016 bis 2019 meist 2-3 Jahre, 2020 aber nur noch 1,5 Jahre betrug. Auch hier ist also der vermehrte Zugang zu Beginn der Corona-Pandemie abgebildet.

Abbildung 9: Pensionsantrittsalter und integriertes Pensionsantrittsalter



Quelle: Auswertungen SV

Das Pensionsantrittsalter ist im Zeitraum 2017 bis 2022 um rund 12 Monate gestiegen. Betrachtet man das integrierte Antrittsalter, so ist die Steigerung mit fast 16 Monaten noch ausgeprägter.

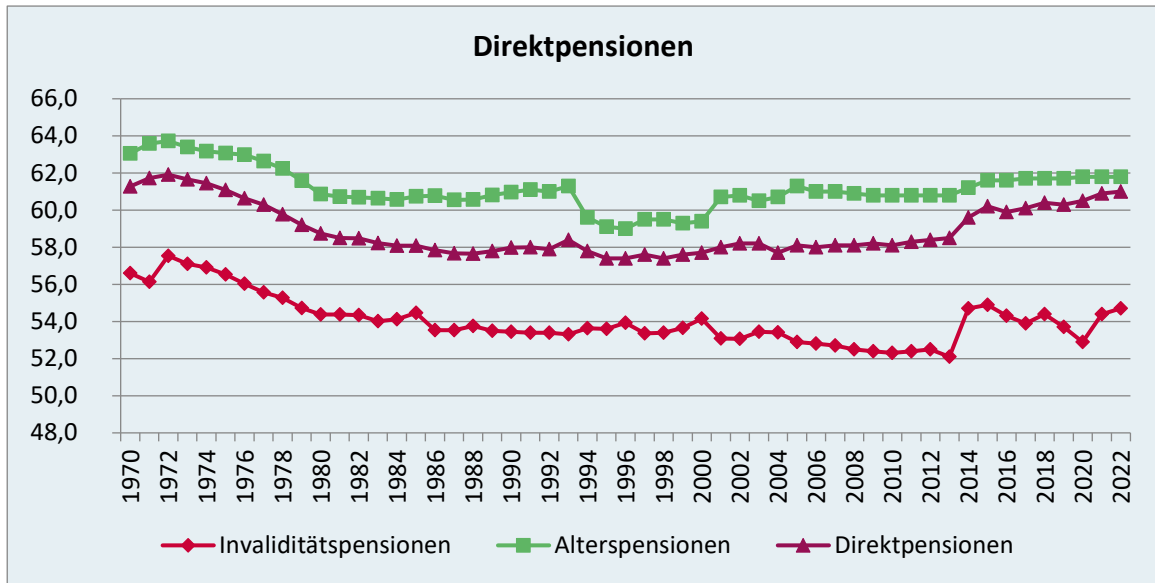
2.5 Trends im Pensionsantrittsalter seit 1970

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter ist seit 1970 von 61,3 auf 61 Jahre (2022) gesunken, allerdings zeigt sich ab den späten 90er Jahren (hier wurden Tiefstwerte von 57,4 Jahren erreicht) ein kontinuierliches Ansteigen. Sowohl im Bereich der Invaliditätspension als auch der Alterspension sank das Antrittsalter im Vergleich 1970 zu 2022 ab, in den letzten Jahren weist es jedoch einen klaren Trend nach oben auf.

Folgende Brüche sind im Zeitverlauf ersichtlich:

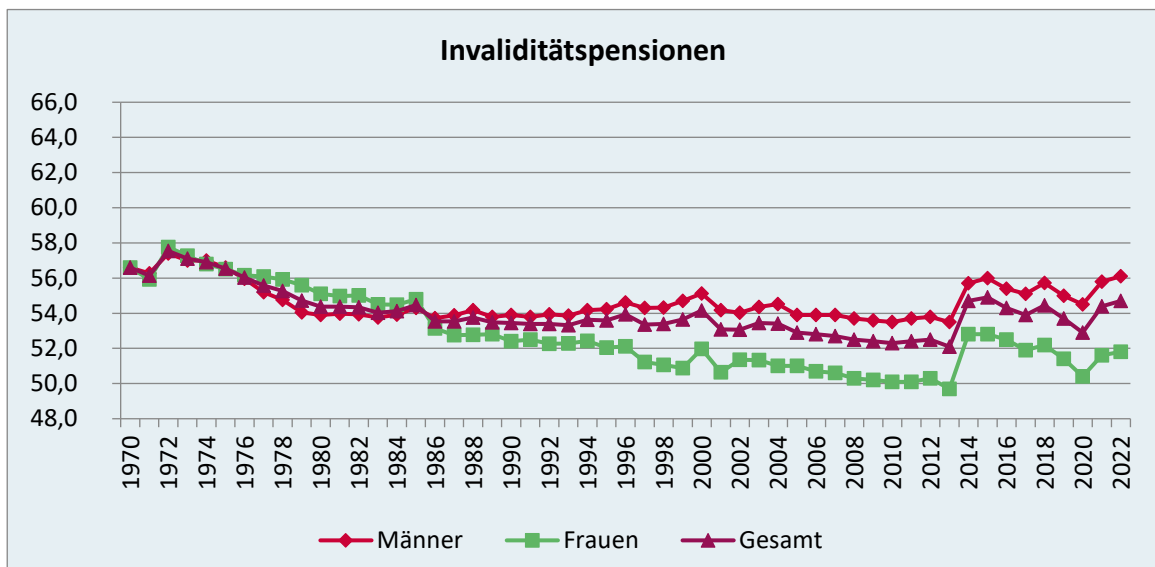
- Das Zugangsalter ist in den 1970er Jahren bei Alters- wie Invaliditätspension abfallend.
- Im Bereich der Alterspension zeigt sich ein Anstieg Mitte der 90er Jahre: Dieser Bruch ist unter anderem dadurch zu erklären, dass im Zuge der Pensionsreform 1993 Frauen der Zugang zur Pension erleichtert wurde. So wurden zum Beispiel Kindererziehungszeiten bei den vorzeitigen Alterspensionen angerechnet. Der Zustrom an Frauen ins System, führt zunächst zu einem Anstieg (auch ältere Frauen gehen neu zu) und anschließend zu einem Abfall des Antrittsalters (Regelantrittsalter ist niedriger als jenes der Männer).
- Weiters auffällig ist ein Anstieg des Antrittsalters zur Alterspension seit 2012. Dies lässt sich durch Verschärfungen im Bereich der vorzeitigen Alterspensionen mit dem 2. Stabilitätsgesetz erklären.
- Das Antrittsalter zur Invaliditätspension ist im Zeitverlauf von 56,6 Jahren im Jahr 1970 auf einen Tiefstwert von 52,1 Jahren im Jahr 2013 abgesunken.
- Insbesondere bei den Frauen zeigt sich ein starker Abfall des Pensionsantrittsalters bei Invaliditätspensionen von 56,6 Jahren im Jahr 1970 auf 49,7 Jahre 2013.
- Nach 2013 steigt das Antrittsalter zur Invaliditätspension mit Schwankungen an, was auf die Einführung des Rehabilitationsgeldes im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 zu erklären ist. Vorübergehend invaliden Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 (Schlussbestimmungen) geboren sind, wird keine befristete Invaliditätspension mehr zuerkannt, sondern es wird versucht sie zu rehabilitieren. Ein Teil der Rehabilitationsgeldbeziehenden geht jedoch, wenn die Rehabilitation nicht erfolgreich ist, in unbefristete Invaliditätspension. Dies erklärt die Schwankungen im Antrittsalter der letzten Jahre, 2020 und 2021 noch überlagert von Effekten der Corona-Pandemie.

Abbildung 10: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022



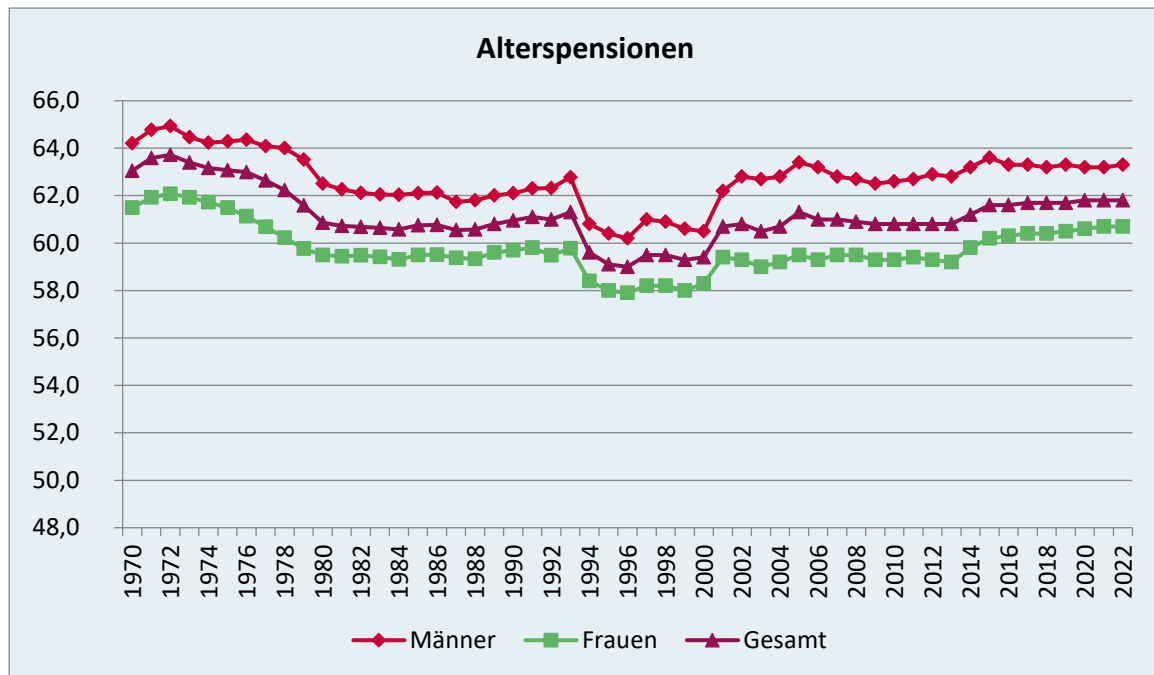
Quelle: SV, eigene Darstellung

Abbildung 11: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022 (Invaliditätspensionen)



Quelle: SV, eigene Darstellung

Abbildung 12: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022 (Alterspensionen)



Quelle: SV, eigene Darstellung

In Summe kann man grob gesprochen folgendes Fazit ziehen:

- Fast alle der oben angeführten kurzfristigen Brüche sind größtenteils durch Pensionsreformen sowie zusätzlich durch dadurch ausgelöste Vorzieheffekte zu erklären: So sind einerseits Erleichterungen im Pensionszugang durch ein leicht sinkendes, andererseits Erschwerungen durch ein leicht steigendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter zu erkennen.
- Mittelfristige Trends können darüber hinaus zusätzlich mit demografischen Effekten erklärt werden. Diese Trends werden durch die oben angeführten Reformen verstärkt oder abgeschwächt.
- Langfristig lässt sich aber ein Trend nicht verleugnen: das deutliche Absinken des effektiven Zugangsalters im Zeitraum 1970 bis 2011, wobei ein Großteil dieser Verringerung im Grunde genommen bereits im Zeitraum 1970 bis 1985 erfolgte - mit einer zweiten Welle des Absinkens in der zweiten Hälfte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts.
- Seit 2011 steigt das Pensionsantrittsalter in Österreich beinahe kontinuierlich an, temporäre Sprünge sind durch Verschiebungen zum Rehabilitationsgeld und anschließendem Zugang zur unbefristeten Invaliditätspension zu erklären.

- Der Abfall im Antrittsalter zur Invaliditätspension 2020 lässt sich durch die nicht stattgefundenen medizinischen Begutachtungen und höheren Zuerkennungsquoten während der Corona-Krise erklären. 2021 und 2022 zeigen sich Tendenzen zu einem verminderten Zugang in Invaliditätspension.

3 Alternative Berechnungsvarianten zum Pensionsantrittsalter

3.1 Das Pensionsantrittsalter im Inland

Insgesamt gingen im Jahr 2022 113.230 Personen in Pension. Davon weisen 101.154 einen Wohnsitz im Inland auf, die restlichen 11% des Pensionsneuzuganges sind im Ausland wohnhaft.

Jener Anteil des Pensionsneuzuganges mit Wohnsitz im Inland weist mit 60,7 Jahren ein um 0,3 Jahre niedrigeres Pensionsantrittsalter auf. Das Antrittsalter zur Invaliditätspension im Inland liegt mit 54,8 Jahren knapp über jenem aller Neuzugänge zur Invaliditätspension (54,7). Das Antrittsalter zur Alterspension liegt im Inland mit 61,5 Jahren etwas deutlicher unter dem Gesamtschnitt von 61,8 Jahren.

Personen deren Wohnsitz im Ausland liegt, gehen später in Alterspension, weil in ihrem Wohnsitzland andere Zugangsvoraussetzungen für eine Alterspension gelten. Demnach könnten sie nach dortigem Recht oft nicht zum gleichen Zeitpunkt in Pension gehen wie in Österreich, sondern im Regelfall erst später. Diese Personen bekommen daher auch keine volle Pension aus Österreich, sondern lediglich eine sogenannte zwischenstaatliche Teilleistung, die auf Basis der in Österreich erworbenen Zeiten berechnet wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch Fälle mit Wohnsitz im Inland aus Österreich lediglich eine Teilpension und aus einem Vertragsstaat eine zwischenstaatliche Teilleistung erhalten, wenn sie im Laufe ihrer Erwerbskarriere relevante Beitragsmonate im Ausland erworben haben.

Abbildung 13: Pensionsantrittsalter mit Wohnsitz im Inland (2015 bis 2022)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Tabelle 7: Pensionsneuzugang mit Wohnsitz im Inland (2016 bis 2022)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	35.448	38.609	41.032	49.336	45.652	45.939
Invaliditätspension	10.170	9.781	10.217	9.889	8.230	7.896
Alterspension	25.278	28.828	30.815	39.447	37.422	38.043
Frauen	40.417	42.528	49.227	52.767	51.449	55.215
Invaliditätspension	6.194	5.584	6.097	6.347	4.205	3.781
Alterspension	34.223	36.944	43.130	46.420	47.244	51.434
Gesamt	75.865	81.137	90.259	102.103	97.101	101.154
Invaliditätspension	16.364	15.365	16.314	16.236	12.435	11.677
Alterspension	59.501	65.772	73.945	85.867	84.666	89.477

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

3.2 Das exakte Pensionsantrittsalter

Bei den bis hierhin dargestellten Höhen des Pensionsantrittsalters erfolgte berechnungsmäßig eine klassische Subtraktion zwischen dem Kalenderjahr, in dem eine Person erstmals im Pensionsneuzugang aufscheint (Berichtsjahr), und dem Jahr, in dem die Person geboren wurde (Geburtsjahr). Diese Art der Berechnung eines Pensionsantrittsalters ist seit Jahrzehnten gängig und wird zum Beispiel auch vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in allen Statistiken verwendet (daher die Bezeichnung „Dachverbandsmethode“).

Darüber hinaus besteht (bei Vorliegen von Individualdaten) die Möglichkeit, ein exaktes Pensionsantrittsalter zu berechnen, indem eine genaue Differenz zwischen dem Tag des Pensionsbeginns und dem Geburtstag einer Person berechnet wird.

Differenzen zwischen den beiden Berechnungsvarianten ergeben sich

- einerseits durch die genaue Betrachtung von Geburtsdatum und Pensionsbeginn (Tag und Monat finden Berücksichtigung, nicht nur das Jahr),

- andererseits durch die Verwendung des Pensionsbeginns (Stichtag) und nicht des Berichtsjahres, in dem jemand im Pensionsneuzugangsdatensatz zu finden ist.

Insbesondere im Bereich der Invaliditätspension führen allfällige längere Gerichtsverfahren und rückwirkende Zuerkennungen zu einer Differenz zwischen Pensionsstichtag und dem Erscheinen im Datensatz des Pensionsneuzuganges.

Tabelle 8: Exaktes Pensionsantrittsalter

	Pensionsantrittsalter					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	60,9	61,3	61,2	61,4	61,8	61,9
Alterspension	63,2	63,1	63,2	63,1	63,1	63,2
Invaliditätspension	54,7	55,3	54,6	54,1	55,4	55,7
Frauen	59,0	59,3	59,3	59,3	59,8	60,0
Alterspension	60,3	60,3	60,4	60,5	60,6	60,6
Invaliditätspension	51,5	51,8	51,1	50,1	51,3	51,5
Gesamt	59,9	60,2	60,2	60,3	60,8	60,9

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Das exakt berechnete Pensionsantrittsalter liegt im Jahr 2022 bei 60,9 Jahren und somit um 0,1 Jahre unter der gängigen, etwas größeren Berechnungsvariante des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3.3 Das Kohortenzugangsalter

Eine – nicht unbedeutende – Alternative zu den im vorigen Kapitel präsentierten Daten zum Pensionsantrittsalter stellt die Berechnung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters für einzelne Geburtsjahrgänge (d.h. Geburtskohorten) dar.

Dieses hier als „Kohortenzugangsalter“ bezeichnete Antrittsalter hat den Vorteil, dass es mehr oder minder statistisch unverzerrt ist, da die zahlenmäßige Stärke eines Geburtsjahrganges keine Rolle spielt.

Der Nachteil der Methode liegt jedoch darin, dass eine einzelne Geburtskohorte de facto über die gesamte Dauer ihres Berufslebens – das sind bis zu 50 Jahre – beobachtet werden muss. Will man daher beispielsweise 20 Geburtskohorten in Bezug auf ihr Antrittsalter vergleichen, benötigt man bereits Neuzugangsdaten über einen Zeitraum von 70 Jahren.

Um diese Problematik ein wenig zu entschärfen, wurde folgende Vorgangsweise gewählt:

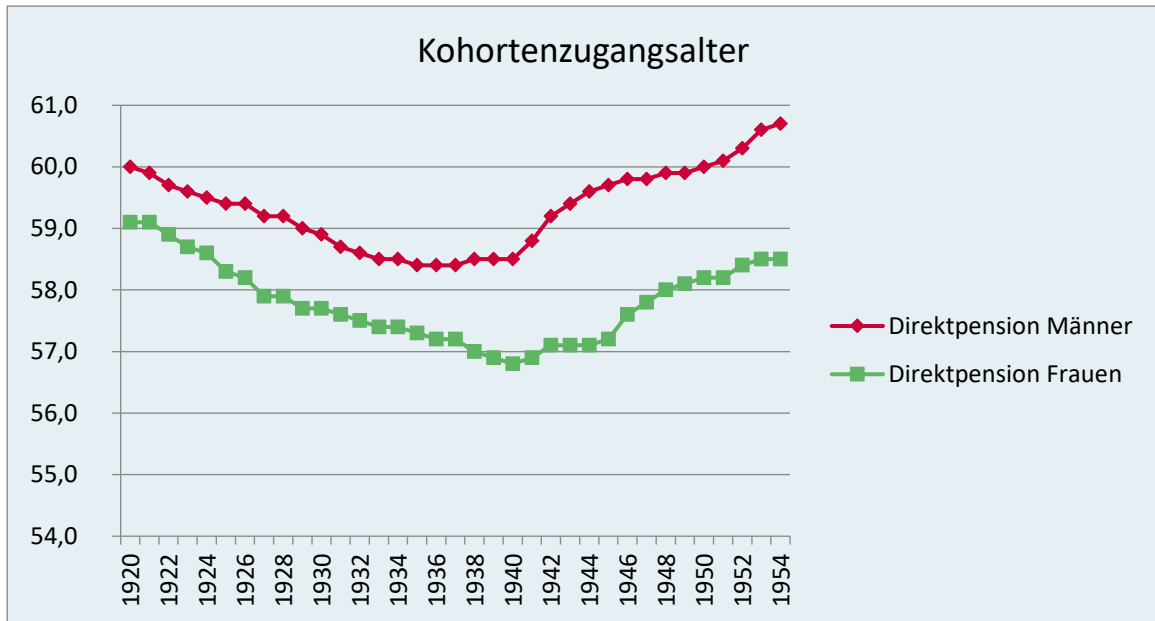
Als Grundlage dienen ausschließlich die Neuzugänge zu einer Direktpension aus dem ASVG, wobei hierfür seit 1960 Daten vorliegen. Es erfolgten zudem einige weitere Änderungen:

- Es handelt sich um Neuzugänge im In- und Ausland, eine wohnsitzmäßige Differenzierung ist auf Grund der Datenlage nicht möglich.
- Es erfolgt eine Eingrenzung auf die Zugangsalter 40 bis 68 Jahre, mit der Begründung, dass auf diese Weise möglichst viele relevante Jahrgänge erfasst werden.

Im Folgenden werden die Pensionsneuzugänge der Geburtskohorten 1920 bis 1954 im Zeitraum 1960 bis 2022 im Alter zwischen 40 und 68 Jahren beobachtet: Es wird für jeden Geburtsjahrgang ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter berechnet.

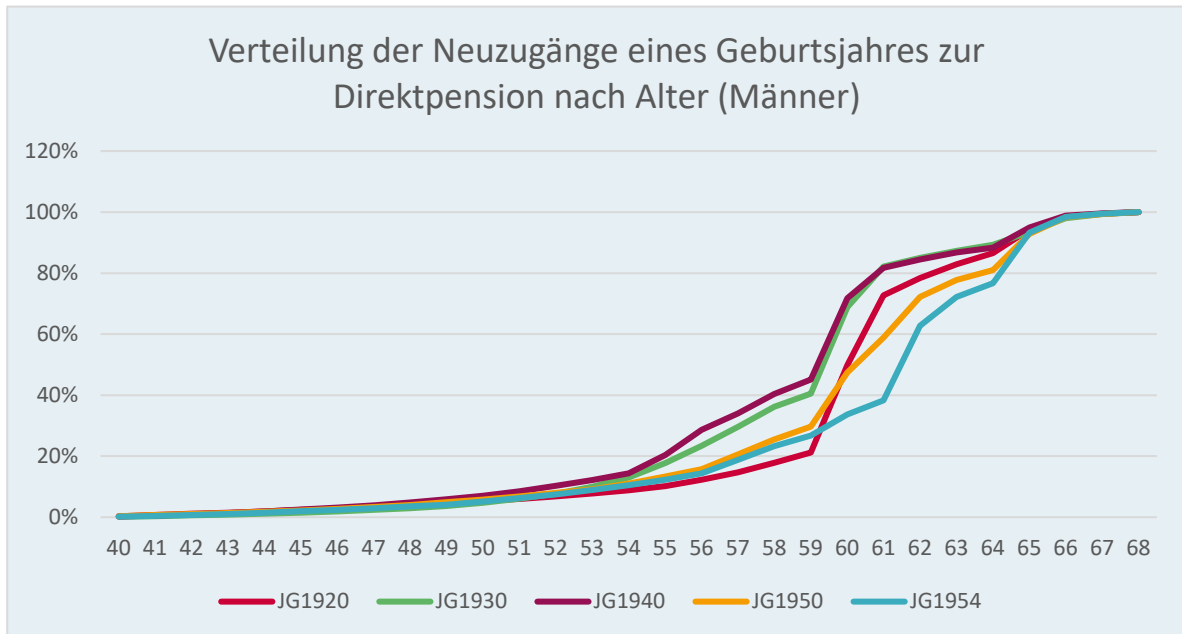
Wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, sinkt das durchschnittliche Kohortenantrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1920 bei den Männern bis hin zum Jahrgang 1935 und bei den Frauen sogar bis zum Jahrgang 1940. Bei beiden Geschlechtern steigt es bei den Jahrgängen ab 1941 stark an (Männer +1,9 Jahre, Frauen +1,6 Jahre).

Abbildung 14: Kohortenzugangsalter



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

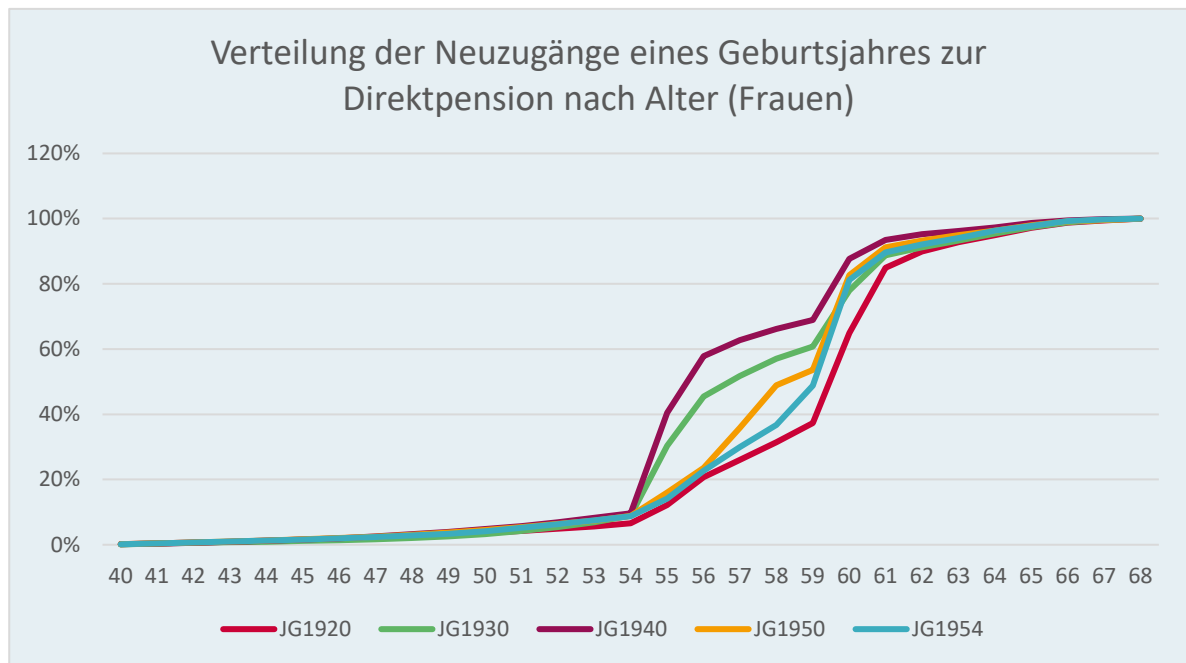
Abbildung 15: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktension nach Alter (Männer)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Eine Darstellung der ganzen Verteilung des Neuzuganges auf Altersgruppen zeigt, dass die Jahrgänge 1930 und 1940 ein früheres Zugangsverhalten aufweisen als der Jahrgang 1920. 50% (Median) der männlichen Geburtskohorte 1920 ging vor dem Alter 60,01 in Pension. Im Jahrgang 1930 (Median: 59,33) und 1940 (Median: 59,18) gingen die Männer früher in Pension. Der Geburtsjahrgang 1950 liegt hinsichtlich des Zugangsalters wieder über dem Jahrgang 1920. 50% des Geburtsjahrganges 1950 ging vor dem Alter 60,22 in Pension. Für den Jahrgang 1954 liegt das Medianalter mit 61,48 Jahren noch etwas höher.

Abbildung 16: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach Alter (Frauen)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

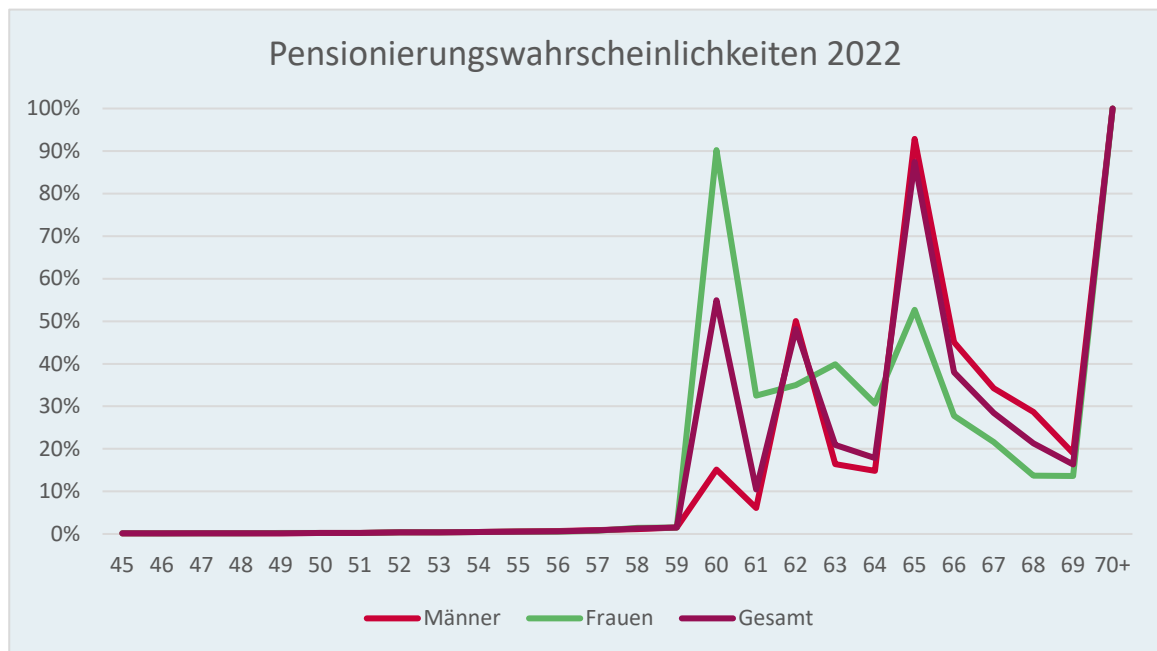
Im Geburtsjahrgang 1920 ging die Hälfte der Frauen vor dem Alter von 59,46 Jahren in Pension. Im Jahrgang 1930 (Median: 56,73) und im Jahrgang 1940 (55,55) lag dieses Alter weitaus niedriger. Beim Jahrgang 1950 gingen 50% der Frauen vor dem Alter 58,23 Jahren in Pension, beim Jahrgang 1953 vor dem Alter 58,88. Dieser so genannte Median (50% der Personen gehen vor bzw. nach diesem Alter) sinkt demnach bei den Frauen zwischen den Jahrgängen 1920 bis 1940 um bis zu 4 Jahre ab, um sich bis zum Jahrgang 1954 wieder nahezu dem Niveau des Jahrganges 1920 anzunähern.

3.4 Pensionierungstafeln

Im Zuge eines Projektes, das regelmäßig vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) ausgeschrieben wird und in den letzten Jahren von Statistik Austria durchgeführt wurde, werden jährlich Pensionierungstafeln erstellt, die auch auf der Homepage der Statistik Austria veröffentlicht werden¹.

Die nach einjährigem Alter und Geschlecht gegliederten Ruhestandsantritte eines Kalenderjahres werden auf die Erwerbsbevölkerung gleichen Alters (Risikobevölkerung) bezogen.

Abbildung 17: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2022



Quelle: Pensionierungstafeln Statistik Austria, eigene Darstellung

Für das Jahr 2022 zeigen die Pensionierungswahrscheinlichkeiten bei den Frauen erwartungsgemäß einen starken Ausschlag im Alter von 60 (Regelpensionsantrittsalter), jedoch ist noch eine weitere Spitze im Alter 65 zu erkennen. Bei den Männern sind neben dem Regelantrittsalter von 65 Spitzen im Alter 60 und 62 zu erkennen.

¹ Pensionierungstafeln Bundesländer [Pensionen - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

Ausgehend von den berechneten Pensionierungswahrscheinlichkeiten im jeweiligen Alter lässt man nun eine Grundgesamtheit von 100.000 Personen fiktiv in Pension gehen und kann einen durchschnittlichen weiteren Verbleib in der Gruppe der Erwerbstätigen je Alter berechnen (Sterbetafelmethode). Dies ergibt für das Alter von 16 Jahren (also bei Erwerbseintritt) einen durchschnittlich zu erwartenden Verbleib im Erwerbsleben bis zum Alter von 60,9 Jahren. Das Ergebnis ist somit ein um Struktureffekte und demografische Effekte bereinigtes durchschnittliches Pensionsantrittsalter für das entsprechende Kalenderjahr.

Tabelle 9: Pensionsantrittsalter (Pensionierungstafeln von Statistik Austria)

	Männer				Frauen				Gesamt
	DP	IP	Vorz AP	AP	DP	IP	Vorz AP	AP	DP
2005	58,27	54,67	61,17	65,17	56,42	51,89	56,72	60,44	57,39
2006	58,41	54,61	61,19	65,43	56,49	54,45	56,91	60,50	57,47
2007	58,18	54,40	61,14	65,26	56,36	51,33	57,16	60,41	57,29
2008	58,20	54,36	61,16	65,23	56,50	51,18	57,27	60,44	57,35
2009	58,13	54,13	61,09	65,23	56,36	50,71	57,20	60,44	57,24
2010	58,32	54,23	61,11	65,32	56,56	50,70	57,25	60,45	57,42
2011	58,70	54,37	61,19	65,39	56,79	50,77	57,33	60,50	57,71
2012	59,01	54,54	61,44	65,53	56,91	50,95	57,40	60,59	57,90
2013	59,47	54,37	61,41	65,61	57,17	49,72	57,39	60,67	58,26
2014	60,99	57,35	61,78	65,41	58,74	55,19	57,87	60,68	59,82
2015	61,50	56,83	62,10	65,60	59,12	53,34	58,36	60,72	60,28
2016	61,09	56,22	62,09	65,41	58,93	53,30	58,56	60,60	59,97
2017	61,54	55,72	62,08	65,43	59,23	51,76	58,42	60,64	60,39
2018	61,67	56,24	62,05	65,45	59,41	52,04	58,23	60,64	60,55
2019	61,28	55,57	62,06	65,32	59,12	51,03	58,55	60,45	60,09
2020	61,41	54,67	62,16	65,42	59,26	49,71	58,77	60,50	60,28
2021	61,74	56,30	62,10	65,43	59,64	51,68	59,07	60,42	60,59
2022	62,10	56,25	62,09	65,44	59,82	51,52	59,12	60,47	60,90

Quelle: Pensionierungstafeln Statistik Austria, eigene Darstellung

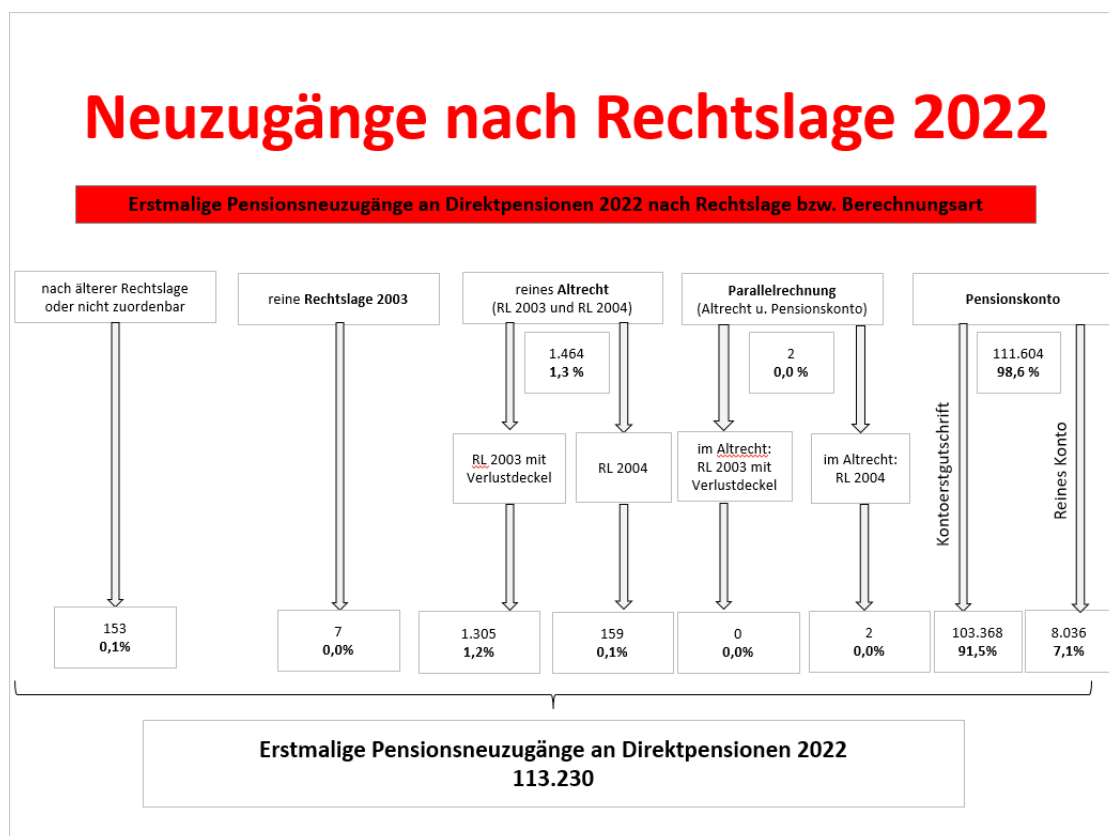
Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist das Antrittsalter nach Pensionierungstafel-Methode seit 2005 deutlich im Steigen begriffen: Im Jahr 2005 lag das Antrittsalter zu einer Direktpension bei 57,39 Jahren und stieg bis 2022 auf 60,90 Jahren an. Das Antrittsalter zur normalen Alterspension ist bei beiden Geschlechtern nur minimal angestiegen bzw. unterliegt kleinen Schwankungen, bleibt jedoch jeweils sehr nahe am Regelpensionsantrittsalter. Das Antrittsalter zur vorzeitigen Alterspensions steigt bei den Frauen auf Grund der rechtlichen Gegebenheiten kontinuierlich an und verharrt bei den Männern in den letzten Jahren bei knapp über 62 Jahren. Beim Zugangsalter der Invaliditätspension in den Pensionierungstafeln zeigt sich bei den Männern langfristig eine Steigende Tendenz von 54,67 Jahren 2005 auf 56,25 im Jahr 2022. Bei den Frauen liegt das Antrittsalter zur Invaliditätspension nach dieser Methode mit 51,52 sogar unter dem Wert von 2005 (51,89).

4 Sonstige deskriptive Analysen zum Pensionsantrittsalter (2016 bis 2022)

4.1 Pensionsneuzugang nach Rechtslage

In der Pensionsjahresstatistik kann der Pensionsneuzugang eines Jahres auf Basis mehrerer Variablen den unterschiedlichen Rechtslagen, die bei der Pensionsberechnung zur Anwendung kommen, zugeordnet werden.

Abbildung 18: Neuzugänge nach Rechtslage 2022

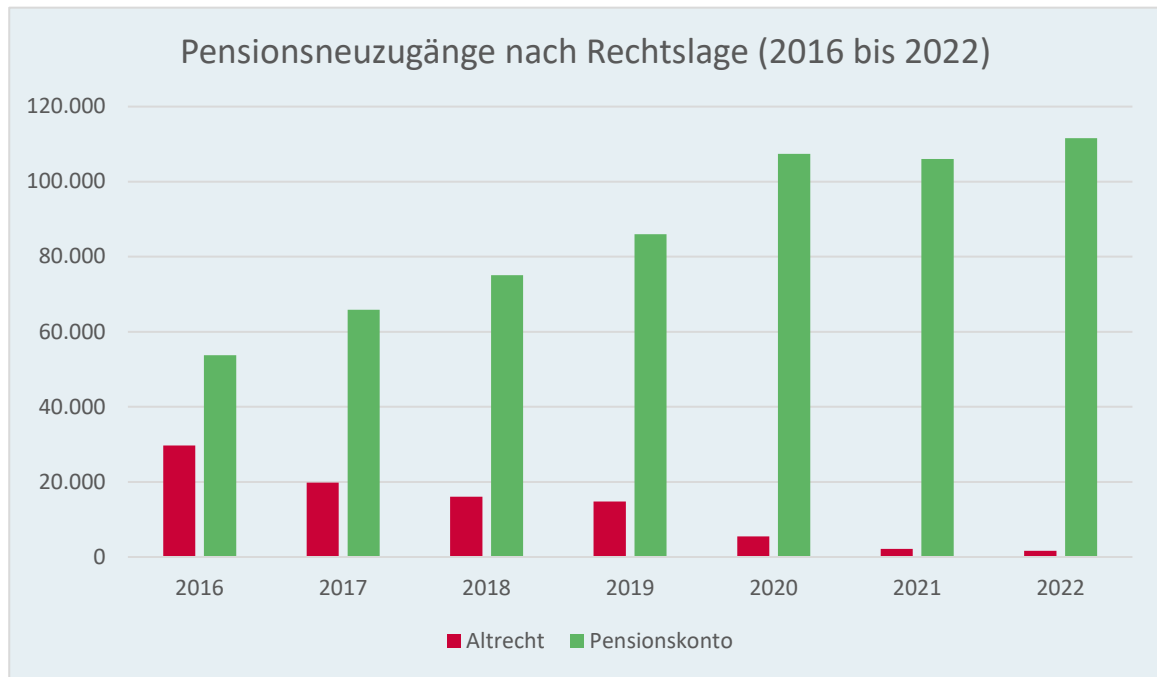


Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Im Jahr 2022 kam bereits in rund 99% der Pensionsneuzugänge das Pensionskonto zur Anwendung. Die zweitgrößte Gruppe der Neuzugänge unterliegen dem reinen Altrecht,

wobei insbesondere die Rechtslage 2003 mit Verlustdeckel in rund 1,2% der Fälle angewandt wurde. Die Parallelrechnung sowie die reine Rechtslage 2003 sind im Neuzugangsjahr 2022 bereits vernachlässigbare Größen.

Abbildung 19: Pensionsneuzugänge nach Rechtslage (2016 bis 2022)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Ein Vergleich mit dem Jahr 2016 zeigt klar, wie sich die Gewichtung zwischen Altrecht und dem Pensionskonto verschiebt: gingen im Jahr 2016 noch 35,3% der Pensionsneuzugänge nach diesen Rechtslagen (Rechtslage 2003 mit Verlustdeckel, oder Rechtslage 2004) in Pension, waren es im Jahr 2022 nur noch 1,4%.

Im Gegenzug steigt der Anteil an Neuzugängen mit Pensionskonto von rund 64% im Jahr 2016 auf 99% im Jahr 2022.

Inwieweit das Pensionskonto, die Möglichkeit der Kontomitteilung und die Übermittlung einer Pensionsvorausberechnung für sogenannte pensionsnahe Jahrgänge zur Erhöhung des Antrittsalters beigetragen haben, kann hier nicht beantwortet werden, aber ein positiver Einfluss ist nicht auszuschließen.

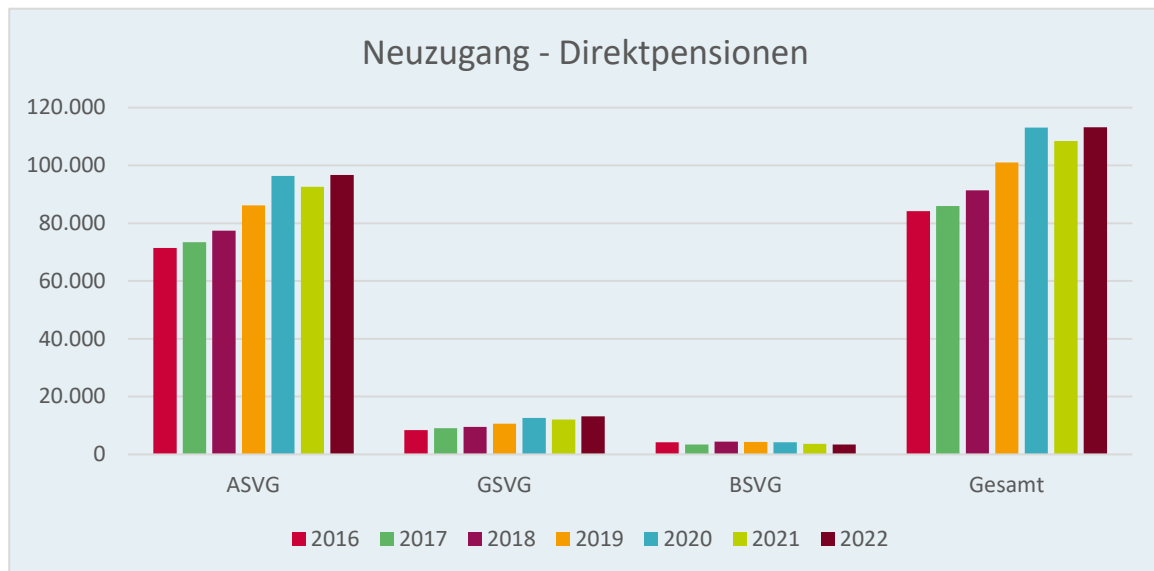
4.2 Pensionsneuzugang nach Versicherungsträgern

Wie schon zu Beginn des 2. Kapitels tabellarisch dargestellt, stieg der Neuzugang zu Direktpensionen bis 2020 stark an, um 2021 leicht abzufallen und 2022 wieder das Niveau von 2020 zu erreichen. Der Anstieg hat wie erläutert demographische Ursachen, der Abfall 2021 stellt wohl nur einen kurzfristigen (Corona-)Effekt dar. Die ansteigende Tendenz bei den Neuzugängen besteht im ASVG und GSVG, nicht jedoch im BSVG. Letzteres liegt am langfristigen Strukturwandel in der Landwirtschaft (wo auch die Versichertenzahlen sinken).

Bei den Invaliditätspensionen sind unterschiedliche Trends nach Trägern zu erkennen:

- Im Bereich des ASVG ist seit 2020 ein signifikanter Abwärtstrend zu verzeichnen. Im Jahr 2020 gingen noch mehr als 15.000 Personen in Invaliditätspension, 2022 waren es rund 10.700.
- Die Entwicklung der Invaliditätspension der Bauern oder der GSVG Versicherten ist über die Zeit betrachtet relativ stabil.

Abbildung 20: Pensionsneuzugang - Direktpension nach Versicherungsträger

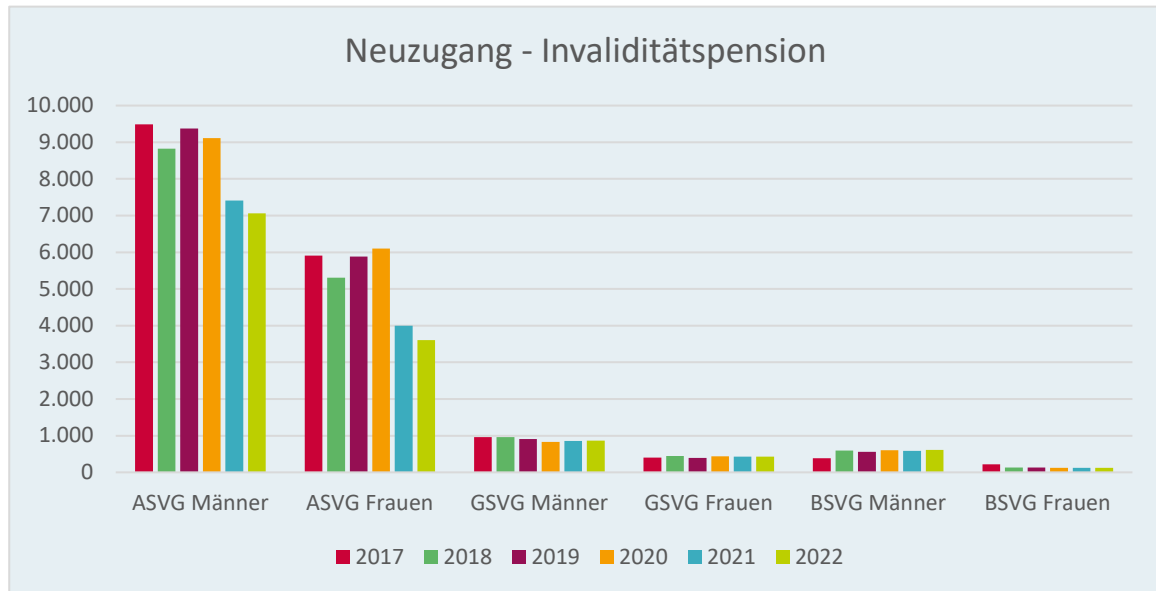


Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Bei den Alterspensionen zeigen sich große Anstiege in im Bereich des ASVG und GSVG. Der Zugang der Frauen zur Alterspension im ASVG ist mit einem plus von 9% von 2021 auf

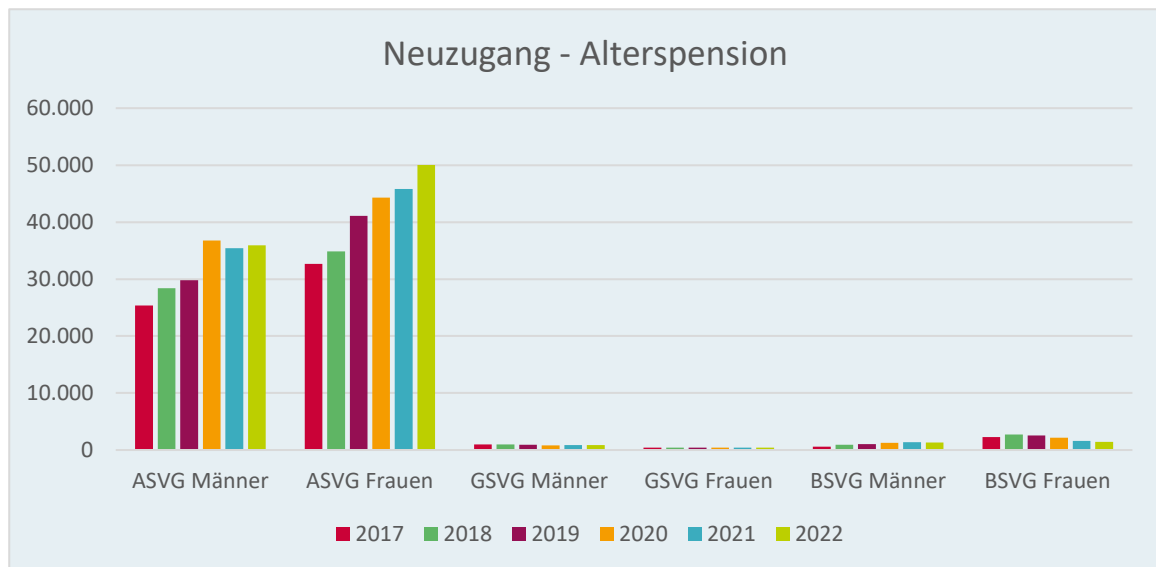
2022 am stärksten gewachsen. Seit 2017 betrug die Steigerung 53%. Seit Jahren rückläufig ist der Neuzugang der Frauen zur Alterspension im BSVG, wohingegen der Neuzugang der Männer steigt, wenn auch auf niedrigem Niveau.

Abbildung 21: Pensionsneuzugang - Invaliditätspension nach Versicherungsträger



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Abbildung 22: Pensionsneuzugang - Alterspension nach Versicherungsträger



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Das Pensionsantrittsalter ist in allen Zweigen zwischen 2017 und 2022 gestiegen: im ASVG stieg das Antrittsalter um 0,9 Jahre, im GSVG und BSVG um 0,6 Jahre.

Besonders im Invaliditätspensionsbereich gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Versicherungsträgern. Zwar gibt es überall einen schwankenden, aber kontinuierlich leicht ansteigenden Verlauf, allerdings auf unterschiedlichem Niveau: für Frauen/Männer jeweils etwa 51/56 Jahre im ASVG, 54/57 im GSVG und 55/59 im BSVG.

Hinsichtlich der Alterspension zeigt sich bei den Frauen in allen Bereichen ein steigendes Antrittsalter im Zeitverlauf 2017 bis 2022. Dieses liegt im GSVG mit mittlerweile 62,3 Jahren deutlich höher als bei den anderen Trägern. Auch die Männer haben hier mit 64,2 Jahren ein höheres Antrittsalter.

Tabelle 10: Pensionsantrittsalter nach ASVG

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ASVG	59,9	60,3	60,2	60,3	60,7	60,8
M	60,9	61,3	61,1	61,3	61,8	61,9
Invaliditätspension	54,8	55,4	54,5	54,0	55,3	55,7
Alterspension	63,2	63,1	63,2	63,2	63,1	63,2
W	59,1	59,3	59,3	59,3	59,8	60,0
Invaliditätspension	51,7	52,0	51,2	50,1	51,3	51,5
Alterspension	60,4	60,5	60,5	60,6	60,6	60,6

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Tabelle 11: Pensionsantrittsalter nach GSVG

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
GSVG	61,7	61,8	62,0	62,2	62,3	62,3
M	62,7	62,8	63,1	63,2	63,2	63,3
Invaliditätspension	56,6	57,3	57,1	57,0	57,6	57,2

Alterspension	64,1	64,1	64,2	64,0	64,1	64,2
W	60,5	60,6	60,9	61,1	61,2	61,3
Invaliditätspension	53,5	53,8	53,7	54,1	54,3	53,9
Alterspension	61,3	61,4	61,5	61,7	61,8	61,8

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Tabelle 12: Pensionsantrittsalter nach BSVG

	2016	2017	2018	2019	2020	2022
BSVG	59,1	59,3	59,6	60,1	60,3	60,5
M	60,5	60,6	60,7	60,9	61,0	61,0
Invaliditätspension	57,8	58,6	58,8	58,9	58,8	59,0
Alterspension	62,3	61,9	61,8	61,9	62,0	61,9
W	58,5	58,6	58,9	59,4	59,6	59,9
Invaliditätspension	54,9	54,0	53,5	54,5	53,7	55,1
Alterspension	58,9	58,9	59,2	59,7	60,1	60,3

Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

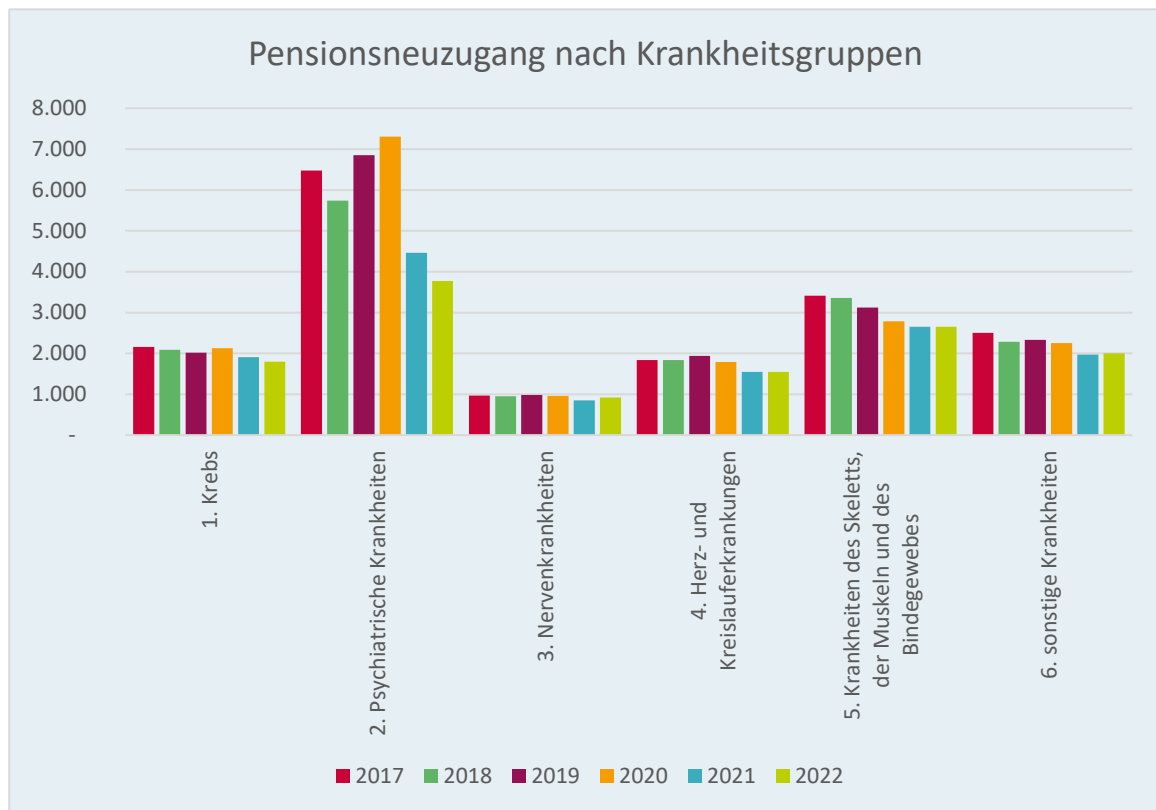
4.3 Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen

Im Jahr 2022 gingen, wie bereits weiter oben dargestellt, rund 12.700 Personen in Invaliditätspension. Das sind rund 5.000 Personen weniger als noch im Jahr 2017, und auch rund 700 Fälle weniger als im Vorjahr.

Im Jahr 2017 stellten jene Personen, die wegen psychiatrischer Krankheiten bzw. wegen Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes in Pension gingen, mit 37% und 20% die größten Neuzugangsguppen dar. Im Jahr 2022 waren dies ebenfalls die größten Neuzugangsguppen mit 30% bei den Psychiatrischen Krankheiten und 21% bei den Krankheiten des Skeletts usw.

Im Zeitverlauf ist insbesondere der Rückgang an Neuzugangsfällen zur Invaliditätspension auf Grund von psychiatrischen Erkrankungen auffällig, wenngleich sich der Rückgang an Neuzugangsfällen im Bereich der Invaliditätspension in allen Krankheitsgruppen zeigt. Es sei diesbezüglich auf die allgemeinen Entwicklungen im Antrags- und Zugangsverhalten zur Invaliditätspension in Kapitel 2.1.6. verwiesen.

Abbildung 23: Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen



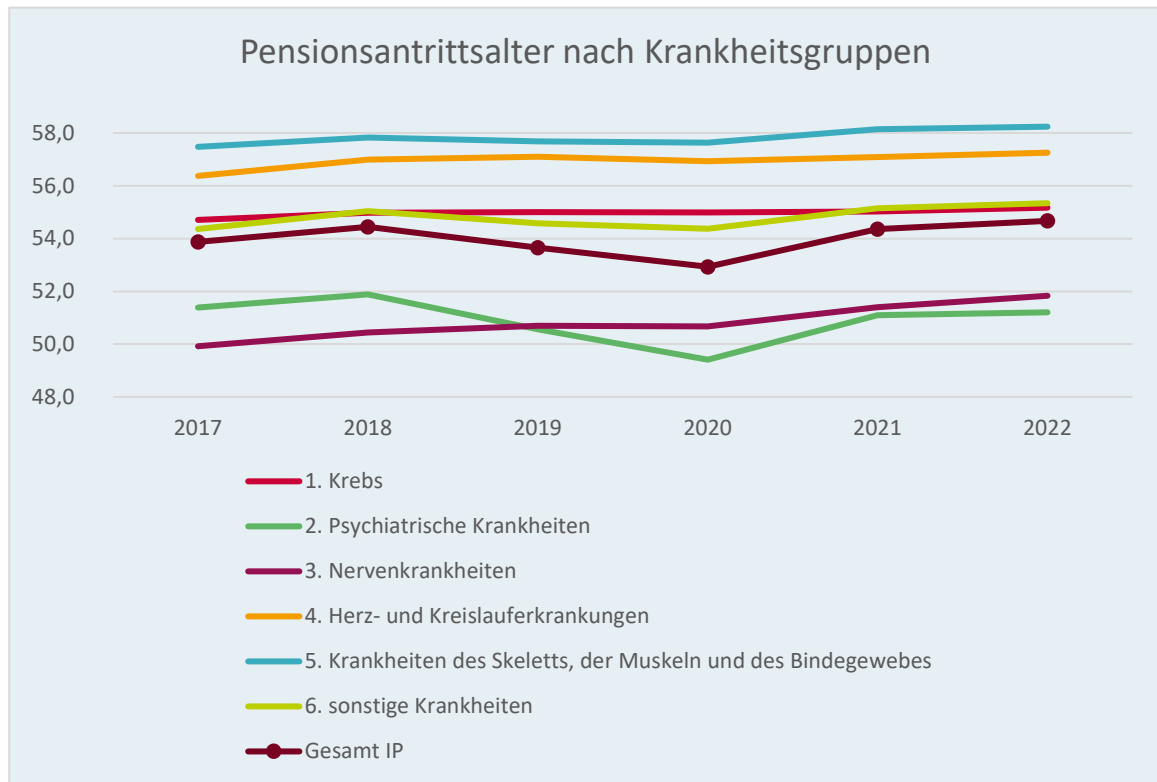
Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zur Invaliditätspension lag im Jahr 2017 bei 53,9 Jahren. Die Spannweite des Antrittsalters reichte von 49,9 Jahren bei Nervenkrankheiten bis zu 57,5 Jahren bei Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes.

Im Jahr 2022 lag das durchschnittliche Antrittsalter zur Invaliditätspension bei 54,7 Jahren und damit um 0,8 Jahre höher als 2017. Hier reicht die Spannweite von 51,2 Jahren bei psychiatrischen Krankheiten und 58,1 Jahren bei Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes. Im Zeitverlauf betrachtet ist der verringerte Neuzugang zur

Invaliditätspension wegen psychiatrischer Erkrankungen im Jahr 2020 auffällig. Dieser ist vermeintlich auf die Corona-Pandemie und der eingeführten Lockdowns, oder Homeoffice Möglichkeiten zurückzuführen.

Abbildung 24: Pensionsantrittsalter nach Krankheitsgruppen



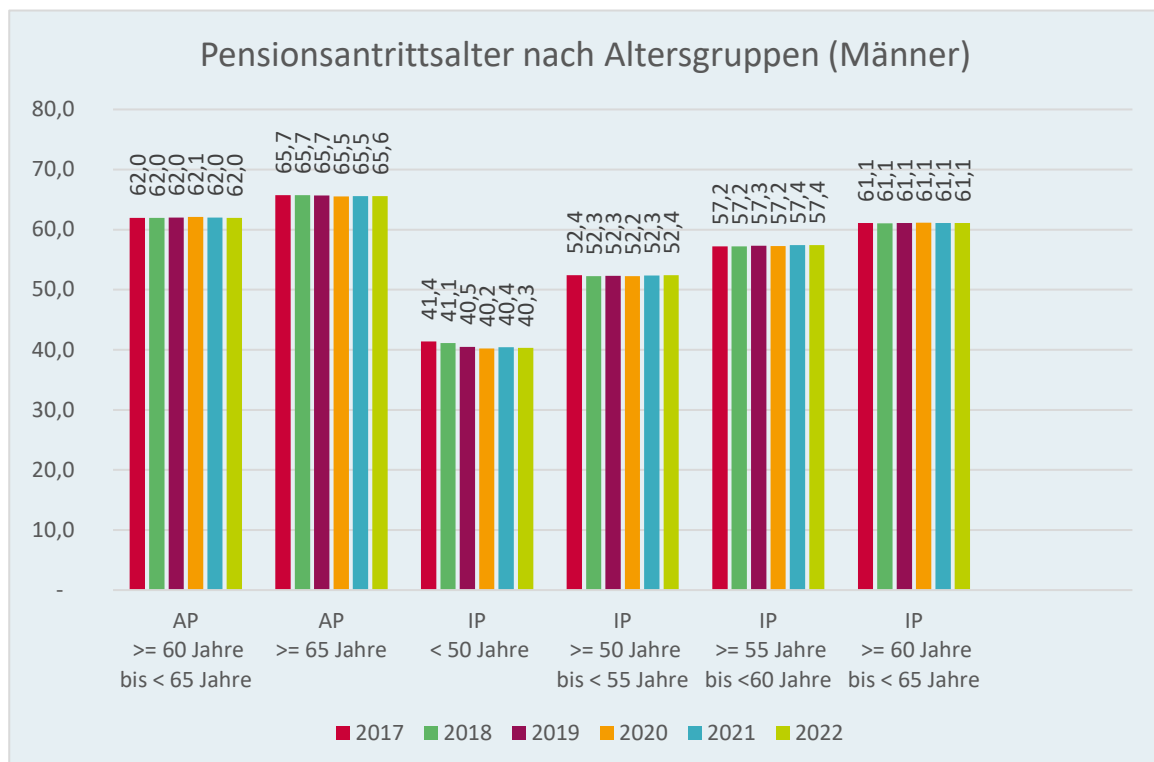
Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

4.4 Pensionsneuzugang nach Altersgruppen

Jene Gruppe an Männern, die im Jahr 2022 vor 65 in eine vorzeitige Alterspension ging, ging mit durchschnittlich 62 Jahren recht früh. Der Antritt zu einer vorzeitigen Alterspension wird demnach nicht aufgeschoben, sondern erfolgt ehestmöglich. Jene, die in Korridor pension gingen, tun dies durchschnittlich mit rund 62,5 Jahren, jene in Langzeitversichertenregelung mit 62,4 Jahren, jene in Schwerarbeitspension nach ASVG mit 61,4 und jene in Schwerarbeitspension nach APG mit 60,8 Jahren. Auch Männer, die mit oder nach Erreichen des Regelantrittsalters in Alterspension gingen, taten dies recht bald nach Erreichung des Regelalters (65,6 Jahre).

Im Zeitverlauf zeigen sich nahezu konstante Zugangsalter in den jeweiligen Altersgruppen. Lediglich in der Gruppe der Invaliditätspensionsneuzugänge unter 50 Jahren sinkt das Antrittsalter in den letzten Jahren. Diese Entwicklung ist auf die Einführung des Rehabilitationsgelds zurückzuführen. Ein Teil der Fälle, die in den letzten Jahren anstelle der befristeten Invaliditätspension in Rehabilitationsgeld gegangen sind (also sehr junge Menschen), kommen nun in unbefristete Invaliditätspension.

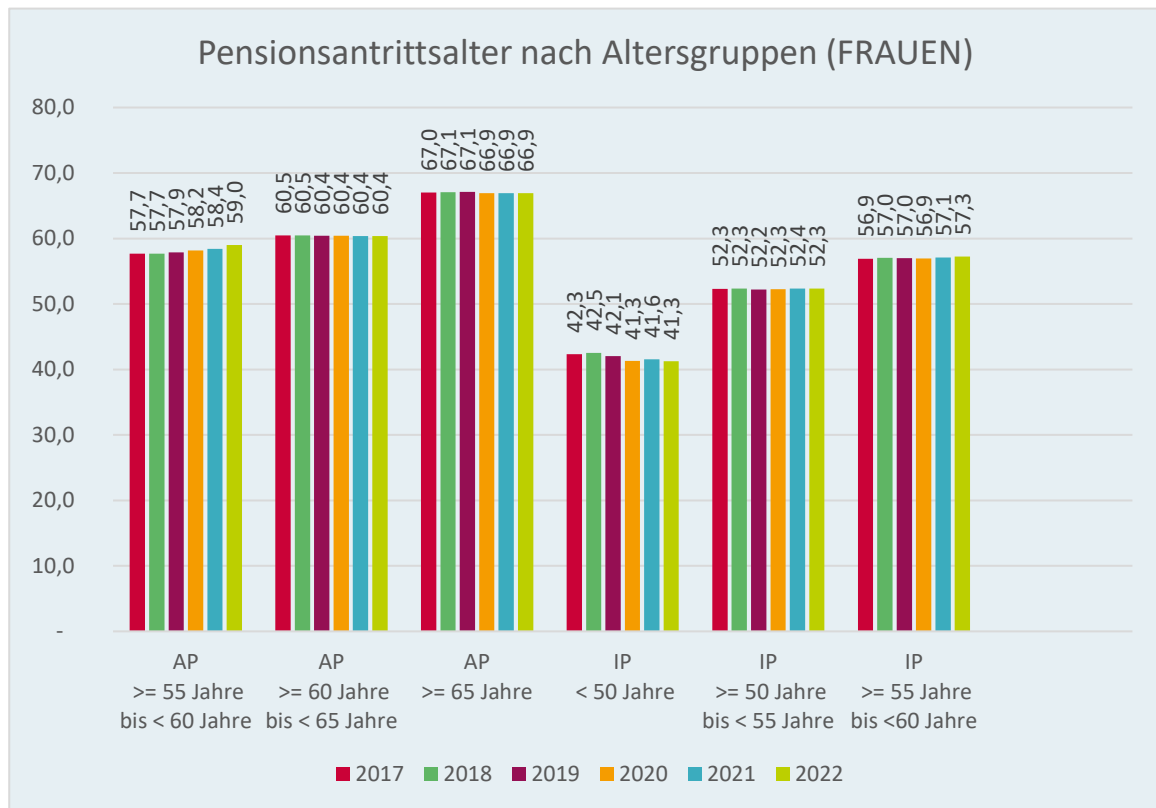
Abbildung 25: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen (Männer)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Wie bereits bei den Männern liegt auch bei den Frauen, die 2022 in eine vorzeitige Alterspension gehen (AP < 60 Jahre), das Antrittsalter mit 59,0 Jahren nahe am ehestmöglichen Zeitpunkt. Bei dieser Gruppe kam es zu einem Anstieg des Antrittsalters seit 2017, der aber vor allem auf die Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zurückzuführen ist. So kam es bei der Langzeitversichertenregelung zu einem Anstieg des frühestmöglichen Antrittsalters von 57 auf 59 Jahre und bei der Schwerarbeitspension nach ASVG sind nur bis 31. Dezember 1958 geborene Frauen anspruchsberechtigt (deswegen steigt auch hier das Antrittsalter). Dieser Anstieg des Antrittsalters bei den vorzeitigen Alterspensionistinnen war wie erwähnt auch mit einem deutlichen Rückgang der Zugangszahlen zwischen 2017 und 2022 verbunden.

Abbildung 26: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen (Frauen)



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Die Frauen, die mit oder nach Erreichen des Regelpensionsantrittsalters in Alterspension gehen (Alter 60-65), tun dies durchschnittlich mit 60,4 Jahren ebenfalls recht früh. Nur bei den Frauen über 65 Jahren liegt das Antrittsalter mit 66,4 Jahren deutlich höher. Es handelt sich hierbei aber um eine kleine Gruppe, die ohnehin deutlich über das reguläre

Antrittsalter im Berufsleben verbleibt. Bei den normalen Alterspensionen hat sich das Antrittsalter in den letzten Jahren kaum verändert.

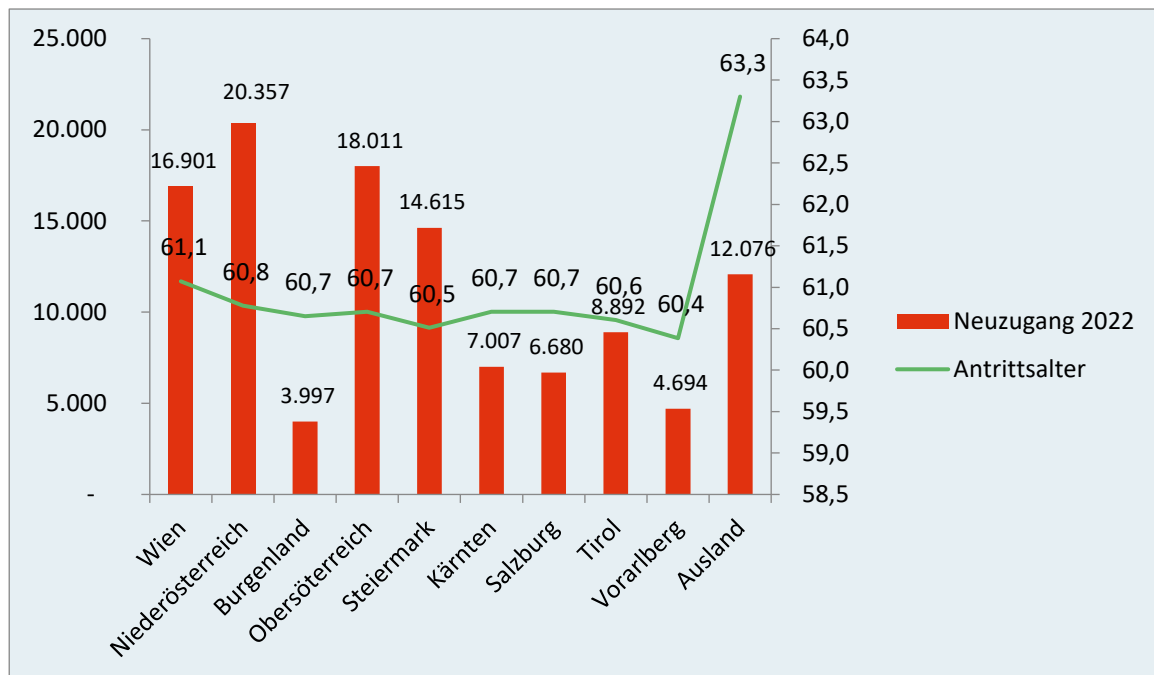
Auch bei den Frauen sind über die Zeit Veränderungen bei den jungen Neuzugängen zur Invaliditätspension ersichtlich. In den anderen Altersgruppen bleibt das Antrittsalter konstant.

4.5 Pensionsantrittsalter nach Bundesland

Wie bereits dargestellt, gingen im Jahr 2022 113.230 Personen mit einem Durchschnittsalter von 61 Jahren in Direkt pension.

Eine Unterteilung nach Bundesländern zeigt eine Spannweite für das durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 0,7 Jahren. Das niedrigste Alter wird mit 60,4 Jahren in Vorarlberg erzielt, das höchste mit 61,1 in Wien.

Abbildung 27: Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter - Direkt pensionen nach Bundesland

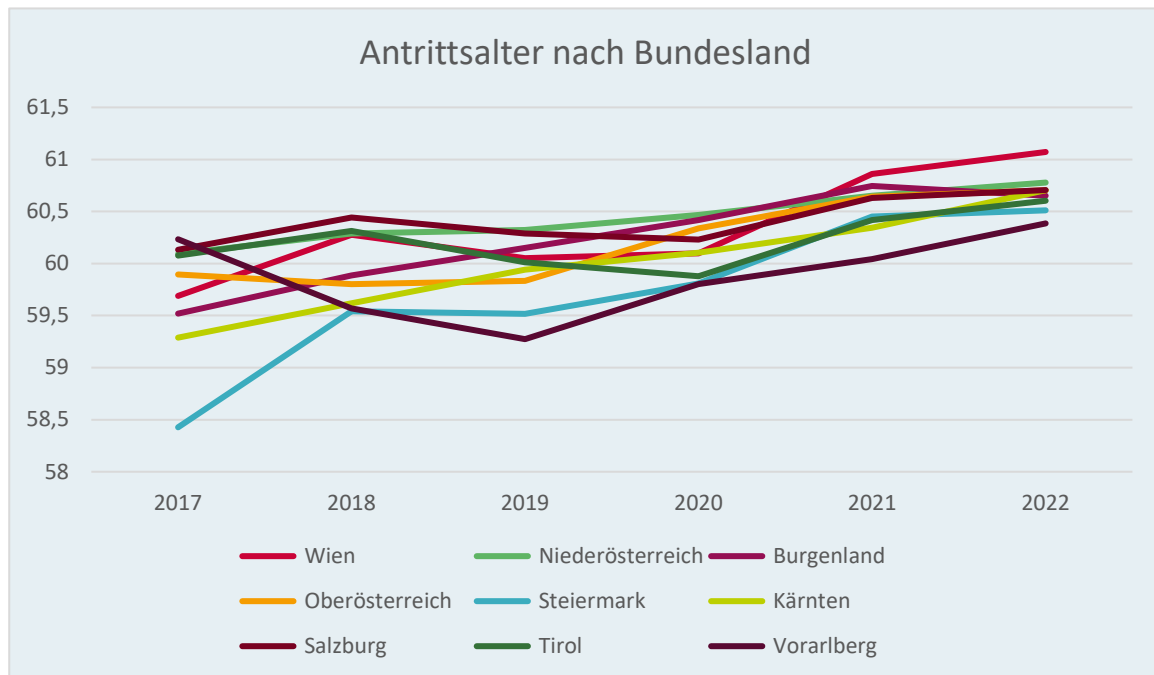


Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Eine Interpretation der Werte ist jedoch schwierig, da die Ergebnisse stark von der Relation zwischen Arbeiter:innen und Angestellten, der Altersstruktur und vielen anderen Faktoren, wie zum Beispiel dem Arbeitsmarkt, abhängen. Fälle mit Wohnsitz im Ausland unterliegen – meist auf Grund zwischenstaatlicher Teilleistungen – darüber hinaus anderen Rechtsgrundlagen und können keinem Vergleich unterzogen werden.

Trotzdem kann gesagt werden: Neuzugänge mit einem Wohnsitz im Ausland haben mit 63,3 Jahren das mit Abstand höchste Antrittsalter. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass es sich im Regelfall um zwischenstaatliche Teilleistungen handelt und im Wohnsitzland häufig ein höheres Pensionsantrittsalter als in Österreich vorherrscht. Im Gegensatz dazu weist der Pensionsneuzugang 2022 mit Wohnsitz im Inland (rund 90% des gesamten Neuzuganges) ein durchschnittliches Antrittsalter von 60,7 Jahren auf.

Abbildung 28: Antrittsalter nach Bundesland



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Betrachtet man die Entwicklungen im Zeitverlauf (2017 bis 2022), zeigt sich, dass im Jahr 2017 die Spannweite zwischen den Bundesländern noch ausgeprägter war. Insbesondere die Steiermark und Kärnten wiesen in diesen Jahren niedrige Antrittsalter auf.

4.6 Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft

Einleitend muss festgehalten werden, dass es sich bei der Staatsbürgerschaft um kein Kriterium aus dem Melde- oder Versicherungsrecht handelt. Der Bezug einer Pension in Österreich ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft einer Person, sondern lediglich davon abhängig, ob und wie lange eine Person in Österreich versichert war.

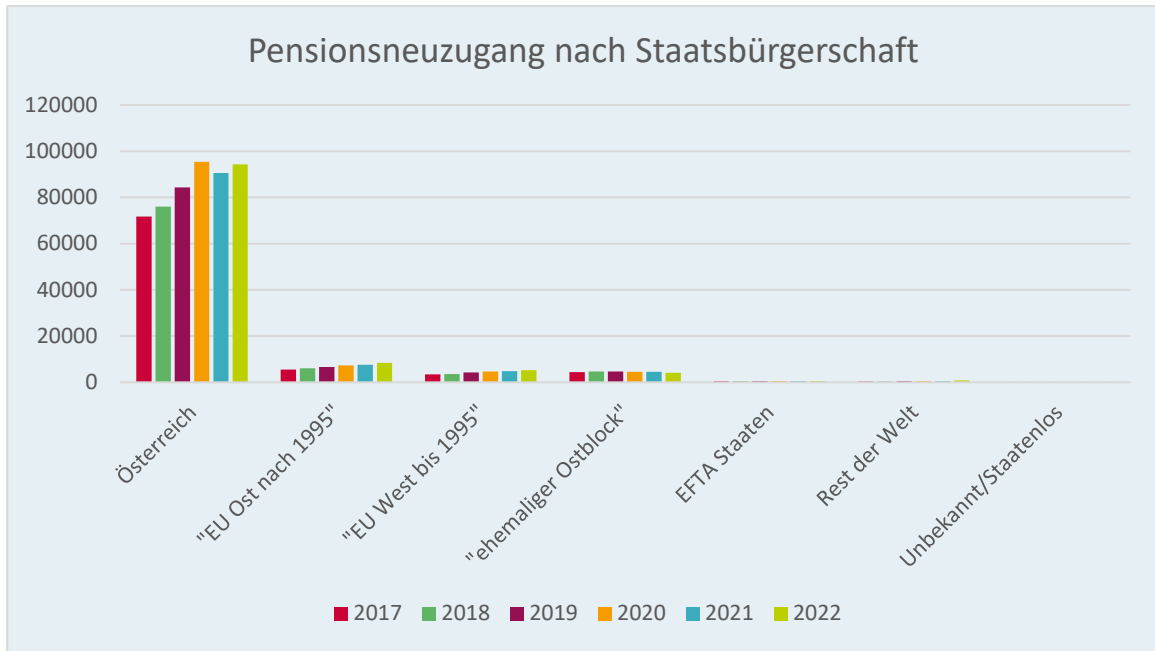
Staatsbürgerschaften abseits von Österreich wurden in der nachfolgenden Auswertung in folgende Gruppen aufgeteilt:

- EU West 95: alle Länder der Europäischen Union (EU), die spätestens mit der EU Erweiterung 1995 hinzukamen (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Deutschland, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich und Schweden)
- EU Ost nach 95: die Staaten, die nach 1995 der EU beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien)
- „ehemaliger Ostblock“: umfasst jene Länder der früheren Sowjetunion, sowie Länder Ost- und Südosteuropas die nicht der EU beigetreten sind (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Israel, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine und Weißrussland)
- EFTA Staaten (und sonstige): Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien und Neuseeland
- Der Rest der Welt: umfasst sämtliche Länder, die keiner der oben genannten Gruppen zuordenbar sind, sowie staatenlose Fälle oder Fälle, deren Staatsbürgerschaft unbekannt ist.

In den letzten Jahren weisen jeweils rund 83% der Pensionsneuzugänge die österreichische Staatsbürgerschaft auf. Der Anteil des Neuzuganges aus dem Raum „EU Ost ab 95“ liegt bei etwa 7%, 5% aus der „EU vor 95“, und rund 4% aus dem „ehemaligen Ostblock“.

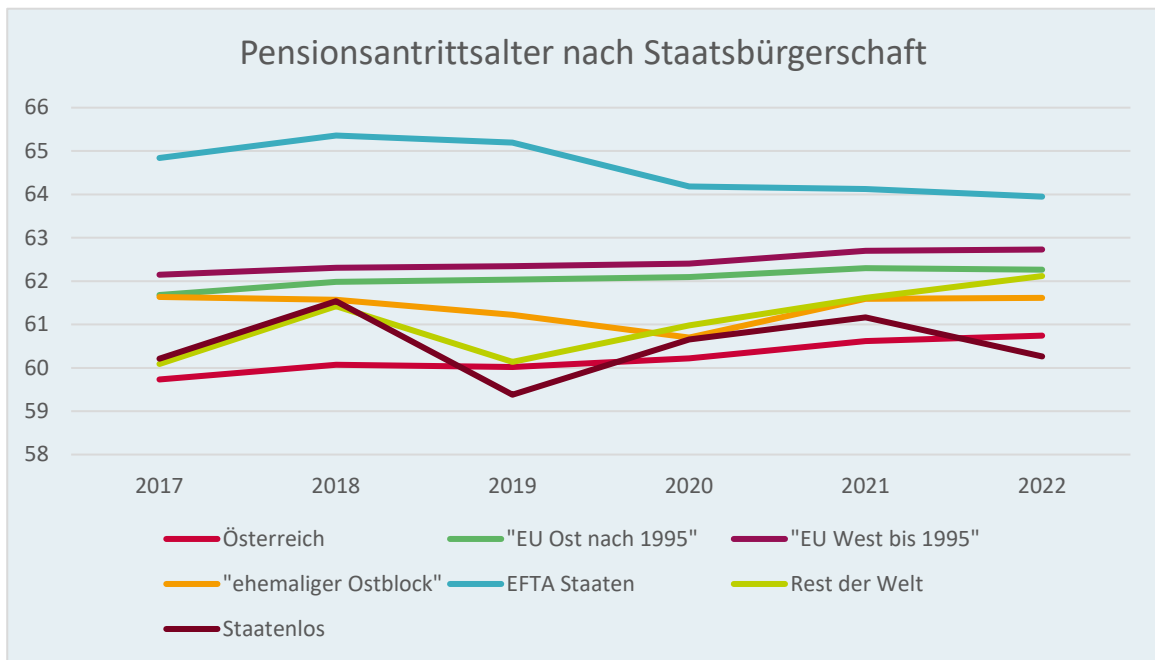
Wird der Verlauf des Pensionsantrittsalters seit 2017 betrachtet, so ist jenes von Personen mit Staatsbürgerschaft aus einem EFTA Staat jeweils das höchste, sank jedoch im Zeitverlauf von 65,5 auf 63,9 Jahre. Die niedrigsten Antrittsalter weisen in allen beobachteten Jahren (bis auf 2019) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft auf.

Abbildung 29: Pensionsneuzugang nach Staatsbürgerschaft



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

Abbildung 30: Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft



Quelle: Pensionsjahresstatistik SV, eigene Berechnung

5 Zusammenfassung

Die wichtigsten Ergebnisse des Monitoring-Berichtes können in drei Themenblöcken zusammengefasst werden:

Trends im Zugangsverhalten

- Im Zeitraum 2017 bis 2022 stiegen die Pensionsneuzugänge zu einer Direkt pension von knapp 86.000 auf 113.000 Personen, wobei ein kurzes Abflauen im Jahr 2021 mit 108.000 Fällen zu verzeichnen war.
- Der Neuzugang zur Alterspension stieg kontinuierlich, wobei insbesondere im Bereich der normalen Alterspension durch das Heranwachsen geburtenstarker Jahrgänge ins Pensionsalter jährliche Steigerungsraten von über 10% zu verzeichnen waren.
- Betrachtet man den Pensionsneuzugang zur vorzeitigen Alterspension zeigten sich verschiedene Trends:
 - Die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zu den vorzeitigen Alterspensionen zeigt sich insbesondere im Neuzugang der Frauen: Im Jahr 2017 gingen noch über 7.000 Frauen in eine vorzeitige Alterspension, im Jahr 2022 handelte es sich um weniger als 600.
 - Im Jahr 2020 zeigte sich auf Grund der eingeführten Abschlagsfreiheit ein vermehrter Neuzugang zu vorzeitigen Alterspensionen (+21% im Vergleich zum Vorjahr).
- Auffällig ist ein reduzierter Neuzugang zur Invaliditätspension, der im Jahr 2021 einsetzte. Wie genauer ausgeführt wurde, lässt sich diese Entwicklung auf drei Entwicklungen zurückführen:
 - Die Anzahl an Anträge auf Invaliditätspension ging im entsprechenden Zeitraum zurück, wobei hier ein Zusammenhang zur Corona-Pandemie unterstellt werden konnte.
 - Die Zuerkennungsquote ist in den letzten Jahren rückläufig.
 - Die Anzahl der offenen Anträge, die bei den Trägern am Ende des Jahres vorliegen sind seit 2021 im Steigen begriffen.

Trends beim Pensionsantrittsalter

- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter ist von 60,1 Jahren im Jahr 2017 auf 61 Jahre im Jahr 2022 gestiegen. Sowohl bei den Männern, als auch bei den Frauen ist eine Steigerung zu verzeichnen (Männer von 61,1 auf 62,1 Jahre, Frauen von 59,2 auf 60,1 Jahre).
- Das Antrittsalter der Männer zur Alterspension blieb seit 2017 konstant bei 63,3 Jahren, jenes zur Invaliditätspension stieg von 55,1 auf 56,1 Jahre.
- Die 2020 eingeführte Abschlagsfreiheit hatte auf das durchschnittliche Antrittsalter der Alterspensionen der Männer hingegen keinen großen Effekt: das Antrittsalter sinkt von 2019 auf 2020 lediglich um 0,1 Jahre auf 63,2 Jahre.
- Bei den Frauen zeigte sich ein konstantes Antrittsalter von 51,8 Jahren bei der Invaliditätspension und ein leicht steigendes Antrittsalter bei der Alterspension von 60,4 auf 60,7 Jahre. Diese Steigerung ergibt sich, da die Möglichkeiten für eine vorzeitige Alterspension bei den Frauen auf Grund von Jahrgangsregelungen immer weniger werden.
- Daher ist das steigende Antrittsalter in Summe, nicht nur die Folge von temporären Effekten bzw. von länger wirkenden Reformmaßnahmen, sondern insbesondere auch eine Folge des stärker werdenden Gewichtes der Alterspensionen beim Gesamtdurchschnitt (insbesondere bei den Frauen).
- Langfristig betrachtet ist das gegenwärtige durchschnittliche Antrittsalter damit auf einem Niveau, dass es zu Beginn der 80er Jahre hatte, aber noch unter dem Niveau der 70er Jahre.

Abseits des Zugangsverhaltens und der gängigen Berechnung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters wurde auch ein integriertes Pensionsantrittsalter und alternative Berechnungsvarianten vorgestellt:

- Beim Rehabilitationsgeld stieg das Antrittsalter von 42,7 auf 47,3 Jahre, primär eine Folge der Gesetzeslage.
- Das gemeinsame Antrittsalter – Pension und Rehabilitationsgeld – stieg im Zeitraum 2017 bis 2022 von 59,3 auf 60,6 Jahre.
- Das exakte Pensionsantrittsalter verläuft parallel zur gängigen Dachverbandsmethode und stieg von 59,9 auf 60,9 Jahre.
- Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter jener Personen, die im Inland (also mit Wohnsitz in Österreich) in Pension gingen, lag mit 60,7 Jahren 2022 doch deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt von 61,0 Jahren. Das durchschnittliche

Pensionsantrittsalter jener Personen, die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts im Ausland wohnten, war demnach höher, nämlich bei rund 63,3 Jahren im Jahr 2022.

Tabelle 13: Übersicht Pensionsantrittsalter

	Antrittsalter					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Pensionsantrittsalter	60,1	60,4	60,3	60,5	60,9	61,0
Invaliditätspension	53,9	54,4	53,7	52,9	54,4	54,7
Alterspension	61,7	61,7	61,7	61,8	61,8	61,8
Pensionsantrittsalter Inland	59,7	60,0	60,0	60,2	60,6	60,7
Integriertes Pensionsantrittsalter	59,3	59,6	59,8	60,3	60,5	60,6
Exaktes Pensionsantrittsalter	59,9	60,2	60,2	60,3	60,8	60,9
Antrittsalter nach Pensionierungstafeln	60,4	60,6	60,1	60,3	60,6	60,9

Von großer Bedeutung als Analysequelle sind Varianten der Pensionsantrittsalterberechnung, welche die demografische Entwicklung bzw. die Größe der einzelnen Geburtsjahrgänge miteinbeziehen und somit die statistischen Verzerrungen durch große bzw. unterschiedlich starke Geburtsjahrgänge ausmerzen:

- So zum Beispiel jenes Antrittsalter, das sich auf Basis einer sogenannten Pensionierungstafel ergibt. Diese Tafel beruht ihrerseits auf realen Pensionierungswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersjahre. Diese geben an, wieviel Prozent eines Altersjahrganges in einem bestimmten Jahr in Pension gehen. Durch ihre Verwendung in einer Pensionierungstafel ergibt sich – in Analogie zur sogenannten Sterbetafel und den daraus resultierenden Lebenserwartungen – ein demografiebereinigtes Pensionsantrittsalter. Auch hier zeigt sich ein Anstieg, nämlich um 3 Jahre im Zeitraum 2005 bis 2015. 2015 bis 2020 schwankte das Antrittsalter, steigt seitdem aber wieder kontinuierlich auf 60,9 Jahre an.
- Das durchschnittliche Kohortenantrittsalter (also das durchschnittliche Antrittsalter eines Geburtenjahrganges, der sich ja über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann, bis er endgültig abgeschlossen ist) ist ebenfalls von der Stärke eines Geburtsjahrganges unabhängig und damit demografisch unbeeinflusst. Damit können insbesondere langfristige Trends deutlicher herausgelesen werden: der Geburtenjahrgang 1920 ging

bei den Männern noch mit rund 60 Jahren in Pension, dieses Alter sank bis zum Jahrgang 1940 um rund 1,5 Jahre, mittlerweile (Jahrgang 1954) liegt es wiederum bei 60,7 Jahren. Bei den Frauen gibt es ein ähnliches Bild, ein hoher Wert beim Geburtsjahrgang 1920, niedrige Werte um die Jahrgänge 1940 herum und ein Anstieg bis zum Jahrgang 1954. Allerdings liegt der Jahrgang 1954 bei den Frauen noch um 0,6 Jahre niedriger als der Jahrgang 1920.

- Das Bild beim Kohortenantrittsalter der letzten Jahre ist also eindeutig und stimmig: Bei den ersten 20 der Jahrgänge 1920 bis 1952 erfolgte ein deutliches und stetiges Absinken des Antrittsalters, ab 1940 wiederum ein stetiger Anstieg.

Deskriptive Analysen

Die deskriptiven Analysen, die neben den Darstellungen zum Pensionsantrittsalter im vierten Kapitel dargestellt sind, zeigen folgende Entwicklungen auf:

- Die Aufgliederung des Pensionsneuzuganges nach Rechtslage bei der Pensionsberechnung zeigt seit 2016 einen deutlichen Anstieg an Neuzugängen mit Pensionskonto.
- Nach Versicherungsträgern betrachtet, zeigen sich in etwa gleich hohe Zuwächse beim Antrittsalter, im Detail aber natürlich unterschiedliche Trends: eine Folge von Gesetzesmaßnahmen, die unterschiedlich wirken sowie eine unterschiedliche Gewichtung zwischen den Geschlechtern, den Altersgruppen und den Pensionsarten.
- Eine Aufteilung des Neuzuganges nach Krankheitsgruppen zeigt Verschiebungen zwischen den psychiatrischen Krankheiten und Krankheiten des Skeletts, wobei sich dies insbesondere auf unterschiedliche Betroffenheiten hinsichtlich des Rehabilitationsgeldes zurückführen lässt.
- Eine Altersgliederung zeigt konstante Zugangsalter in allen Altersgruppen und lässt darauf schließen, dass ein Großteil des Pensionsneuzuganges zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Pension geht.
- Die Analyse des Zugangsalters nach Bundesländern ist unspektakulär in ihrer Entwicklung und auf rein deskriptiver Ebene wenig aussagekräftig.

Abschließend ist folgendes festzuhalten: die ausschließliche Konzentration auf das durchschnittliche Antrittsalter – wie auch das undifferenzierte Ziel einer Erhöhung desselben – erscheint wenig sinnvoll: Letzteres führt ohne Begleitmaßnahmen zu einer Verteuerung des Pensionssystems oder zu einer Verlagerung von Kosten in andere Bereiche, z.B.: Arbeitslosigkeit oder Notstandshilfe. Das nicht funktionierende System des Rehabilitationsgeldes sei als negatives Beispiel dafür genannt.

Statt der einseitigen Konzentration auf das durchschnittliche Antrittsalter wäre deshalb eine kombinierte Betrachtung folgender Faktoren vorzuziehen:

- Das Antrittsalter im Inland
- Das Kohortenantrittsalter, auch im Sinne einer Analyse der intergenerationen Gerechtigkeit
- Die Pensionierungswahrscheinlichkeiten, mit dem Ziel, die Erfolge bzw. die Nichterfolge von Maßnahmen zu analysieren

Für tiefergehende Analysen reicht die Betrachtung des Pensionsantrittsalters alleine jedoch nicht aus. Folgende weitere Analysequellen müssten zusätzlich fokussiert werden:

- Der Entwicklung der Übertrittsformen in den Ruhestand, mit dem Ziel, die Verschiebung zwischen den jeweiligen Einkommensersatzleistungen zu analysieren.
- Dem Erwerbsaustrittsalter, dessen reale Erhöhung das eigentliche Ziel aller Maßnahmen sein sollte.
- Nicht zuletzt dürfen bei einem derartigen Monitoring die Leistungshöhen, die Ersatzraten und auch die wichtige Zielsetzung der Armutsvermeidung nicht vernachlässigt werden.

Für diese Fragestellungen gibt es jeweils eigene Berichte auf der Homepage des BMSGPK.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugänge 2017 bis 2022.....	14
Tabelle 2: Pensionsneuzugänge 2017 bis 2022 (Veränderung zum Vorjahr in %)	15
Tabelle 3: Pensionsantrittsalter 2016 bis 2022.....	25
Tabelle 4: Neuzugänge Rehabilitationsgeld 2017-2022.....	27
Tabelle 5: Antrittsalter Rehabilitationsgeld 2017 bis 2022.....	28
Tabelle 6: Zuerkennungsquoten IP, Reha-Geld und IP inkl. Reha-Geld (2017 bis 2022)	29
Tabelle 7: Pensionsneuzugang mit Wohnsitz im Inland (2016 bis 2022).....	37
Tabelle 8: Exaktes Pensionsantrittsalter	38
Tabelle 9: Pensionsantrittsalter (Pensionierungstafeln von Statistik Austria).....	43
Tabelle 10: Pensionsantrittsalter nach ASVG.....	49
Tabelle 11: Pensionsantrittsalter nach GSVG.....	49
Tabelle 12: Pensionsantrittsalter nach BSVG.....	50
Tabelle 13: Übersicht Pensionsantrittsalter.....	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Antragsbewegung Direktpensionen 2022	6
Abbildung 2: Antragsbewegung 2022	7
Abbildung 3: Antragsbewegung 2017-2022.....	8
Abbildung 4: Zuerkennungsquoten 2017 bis 2022	9
Abbildung 5: Erledigungen 2022 zu Anträgen auf eine Invaliditätspension	11
Abbildung 6: Bevölkerung Jahresbeginn Männer	17
Abbildung 7: Bevölkerung Jahresbeginn Frauen.....	19
Abbildung 8: Pensionsneuzugang vorzeitige Alterspension 2017 bis 2022.....	22
Abbildung 9: Pensionsantrittsalter und integriertes Pensionsantrittsalter	30
Abbildung 10: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022	32
Abbildung 11: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022 (Invaliditätspensionen).....	32
Abbildung 12: Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter 1970 bis 2022 (Alterspensionen).....	33
Abbildung 13: Pensionsantrittsalter mit Wohnsitz im Inland (2015 bis 2022)	36
Abbildung 14: Kohortenzugangsalter.....	40
Abbildung 15: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach Alter (Männer).....	40
Abbildung 16: Verteilung der Neuzugänge eines Geburtsjahres zur Direktpension nach Alter (Frauen)	41
Abbildung 17: Pensionierungswahrscheinlichkeiten 2022	42
Abbildung 18: Neuzugänge nach Rechtslage 2022	45
Abbildung 19: Pensionsneuzugänge nach Rechtslage (2016 bis 2022)	46
Abbildung 20: Pensionsneuzugang - Direktpension nach Versicherungsträger	47
Abbildung 21: Pensionsneuzugang - Invaliditätspension nach Versicherungsträger	48
Abbildung 22: Pensionsneuzugang - Alterspension nach Versicherungsträger.....	48
Abbildung 23: Pensionsneuzugang nach Krankheitsgruppen	51
Abbildung 24: Pensionsantrittsalter nach Krankheitsgruppen	52
Abbildung 25: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen (Männer).....	53
Abbildung 26: Pensionsantrittsalter nach Altersgruppen (Frauen)	54
Abbildung 27: Pensionsneuzugänge und Pensionsantrittsalter - Direktpensionen nach Bundesland.....	55
Abbildung 28: Antrittsalter nach Bundesland	56
Abbildung 29: Pensionsneuzugang nach Staatsbürgerschaft	58
Abbildung 30: Pensionsantrittsalter nach Staatsbürgerschaft	58

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at